

Verhandlungsschrift 1/2015

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: 13.03.2015
Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Leopold Buchberger (Bürgermeister)
2. Heinrich Haider
3. Josef Buchberger
4. Herbert Offenthaler
5. Barbara Kurzbauer
6. Maria Haider
7. Siegfried Prandstätter
8. Manfred Buchberger
9. Mag. Reinhard Haider, BSc
10. Paula Raffetseder
11. Martin Buchberger
12. Erna Kurzbauer

ÖVP:

13. Karl Gruber
14. Franz Temper
15. Renate Fürst
16. Erich Pölzl
17. Andreas Payreder
18. Paul Palmeshofer
19. Engelbert Klaus
20. Mag. Thomas Hundegger
21. Friedrich Hochstätger
22. Roland Rigler

Ersatzmitglieder:

23. Herta Aumayer (SPÖ)
24. Johannes Neuhauser (ÖVP)
25. Johann Grünsteidl (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Andrea Schachenhofer

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:
Johannes Peirleitner (SPÖ)
Franz Rigler (ÖVP)
Manfred Höbarth (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **04.03.2015** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **12.12.2014** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer
- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage B) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“. Kostenzuschuss für Sachverständigengebühren aufgrund Beschluss des Landesgerichts Linz 29 CG 10/14p-9

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“. Kostenzuschuss für Sachverständigengebühren aufgrund Beschluss des Landesgerichts Linz 29 CG 10/14p-9

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

- g) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage C) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Florian und Petra Großsteiner, Haruckstein 52, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Graben I für Kanalleitung für Kleinkläranlage

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Graben I für Kanalleitung für Kleinkläranlage (Florian und Petra Großsteiner, Haruckstein 52)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

04.03.2015

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 13. März 2015 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2015, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2014 vom 03.03.2014, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2014
4. Jahresabschluss 2014 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Verkehrskonzept Schulgasse, Änderungen aufgrund Evaluierung
6. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2015 – 2016
7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf - WE (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6)
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)
9. Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Grundverkauf für Erweiterung Rot-Kreuz-Ortsstelle, Kaufvertrag und Vermessungsurkunde
11. Baugrundverkauf Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde, Kaufvertrag
12. Markus und Katharina Kern, Schanzweg 14, Ansuchen um Zusammenlegung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde
13. Verwendung der früheren Besamungsprämie (Landwirtschaftliche Projektförderung)
14. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Steph. Zuchberger

Fraktionssitzung SPÖ: Sonntag, 08.03.2015, 18:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 11.03.2015, 20:00 Uhr

Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Mittwoch, 04. März 2015 08:38
An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Kurzbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Reinhard Haider, Mag. (haider.r@akooe.at); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Manfred Buchberger (sportbub@me.com); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Gruber Karl (k.gruber5@aon.at); Franz Temper, Linden 21 (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); Rigler Roland (rigler.roli@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 13.03.2015
Anlagen: GR_2015.03.13_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 13.03.2015.

Freundliche Grüße

Andrea Schachenhofer
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:schachenhofer.andrea@st-georgen-walde.ooc.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Dienstag, 10. März 2015 08:17
An: Johannes Neuhauser (joh.neuhauser@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 13.03.2015
Anlagen: GR_2015.03.13_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 13.03.2015

Freundliche Grüße

Andrea Schachenhofer
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

<mailto:schachenhofer.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>

<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



04.03.2015

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 13. März 2015 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2015, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2014 vom 03.03.2014, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2014
4. Jahresabschluss 2014 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Verkehrskonzept Schulgasse, Änderungen aufgrund Evaluierung
6. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2015 – 2016
7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebened 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf - WE (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6)
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)
9. Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Grundverkauf für Erweiterung Rot-Kreuz-Ortsstelle, Kaufvertrag und Vermessungsurkunde
11. Baugrundverkauf Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde, Kaufvertrag
12. Markus und Katharina Kern, Schanzweg 14, Ansuchen um Zusammenlegung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde
13. Verwendung der früheren Besamungsprämie (Landwirtschaftliche Projektförderung)
14. Allfälliges

Der Bürgermeister:



Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 04.03.2015
Abgenommen am: 16.03.2015



AZ: 004-1-2015/Bu/SA

Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer

Tel. +43 7954 3030-13

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.atwww.st-georgen.at

16.03.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2015 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 03.03.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2014** vom 03.03.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. **Rechnungsabschluss 2014** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

Ordentliche Einnahmen	€ 3.443.719,16	Außerordentliche Einnahmen	€ 602.661,42
Ordentliche Ausgaben	€ 3.442.589,85	Außerordentliche Ausgaben	€ 782.112,22
Überschuss:	€ 1.129,31	Abgang:	- € 179.450,80

- **Kreditüberschreitungen**

- **Gesellschafterzuschuss für Liquidität an die „VFI & Co KG“:** € 20.026,88

- **Zuführung an außerordentlichen Haushalt (Kanalbau BA 13):** € 50.000,00

4. **Jahresabschluss 2014 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“** wurde einstimmig beschlossen.

Aktiva:	€ 4.345.989,70
Passiva:	€ 4.345.989,70
Gewinn- und Verlustrechnung:	-€ 141.632,76

5. **Verkehrskonzept Schulgasse, Änderungen aufgrund Evaluierung** wurden mehrstimmig beschlossen.
 - Markierung von 2 zusätzlichen Schulbusparkplätzen (insgesamt 9)
 - Schaffung einer Ausbuchtung im Kreuzungsbereich und 2 Hinweisschilder „Ausfahrt“ in Richtung Gemeindestraße Schulplatz
 - Schulgasse: Fahrbahnerhöhungen auf einer Länge von ca. 5 m vor und nach Kreuzung Schulplatz
 - Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum) Aufhebung der „Einbahn“
 - Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum) „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer und Anrainer“
 - Verkehrskontrollen durch die Polizei
6. **Der Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2015 – 2016** in Höhe von € 199.150,00 inkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.
7. **Der Kaufvertrag und die Vermessungsurkunde für den Grundverkauf für die Erweiterung der Rot-Kreuz-Ortsstelle** wurden einstimmig beschlossen.

8. Die **Landwirtschaftliche Projektförderung für das Jahr 2015 in Höhe von € 7.000,00** wurde mehrstimmig wie folgt beschlossen:
- ca. € 1.000,00: für die Splitträumung durch Landwirte
 - Restbetrag: für die Instandhaltung von öffentlichen Wegen durch den Gemeindebauhof.
Im Bedarfsfall im Auftrag der Gemeinde durch Landwirte

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 16.03.2015
Abgenommen am: 31.03.2015

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.03.2015, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 03.03.2015 um 19:30 Uhr
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Endabrechnung Fassadensanierung Gemeindeamt
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Engelbert Klaus: Es wurden die Belege der KG aus dem letzten halben Jahr durchgesehen und es gab keine Beanstandungen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 03.03.2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2014 vom 03.03.2015, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 03.03.2015 19:30 Uhr
Tagesordnung:
1. Rechnungsabschluss 2014 - Prüfung
2. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Engelbert Klaus: Es wurden die Kontoauszüge mit den Geldbeständen des Rechnungsabschlusses kontrolliert. Es gab keine Beanstandungen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des örtlichen Prüfungsausschusses über den Rechnungsabschluss 2014 vom 03.03.2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Rechnungsabschluss 2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorlage des Rechnungsabschlusses gemäß § 92 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.
- Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF. in der Zeit vom 19.02.2015 bis 09.03.2015:
Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

▪ **Haushaltsrechnung ordentlicher Haushalt:**

Ordentliche Einnahmen	+ € 3.443.719,16
Ordentliche Ausgaben	- € 3.442.589,85
Soll-Abgang ordentlicher Haushalt	+ € 1.129,31

▪ **Haushaltsrechnung außerordentlicher Haushalt:**

Außerordentliche Einnahmen	+ € 602.661,42
Außerordentliche Ausgaben	- € 782.112,22
Soll-Abgang außerordentlicher Haushalt	- € 179.450,80

▪ **Ist-Rechnung:**

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenstand
Ordentliche Gebarung	€ 3.432.376,55	€ 3.421.665,59	+ € 11.031,92
Außerordentliche Gebarung	€ 688.995,36	€ 803.070,93	- € 227.955,60
Verwahrgelder	€ 980.336,02	€ 982.669,62	+ € 29.788,09
Vorschüsse	€ 39.031,92	€ 48.375,74	- € 14.355,51
Gesamtsumme	€ 5.140.739,85	€ 5.255.781,88	- € 201.491,10

▪ **Vermögens- und Schuldenrechnung:**

	Stand Beginn FJ	Zugang	Abgang	Stand Ende FJ
Vermögen	€ 6.041.479,10	€ 5.084,83	€ 364.740,96	€ 5.681.822,97
Schulden	€ 5.144.600,61	€ 90.120,87	€ 354.525,34	€ 4.936.028,22

▪ **Kreditüberschreitungen 2014:**

- Beschluss der Kreditüberschreitungen gemäß § 15 Oö. GemHKRO
- Abweichungen über € 1.500,00 und mehr als 10 % gegenüber dem (Nachtrags-)Voranschlag
- siehe Rechnungsabschluss Seite 153 – Seite 162

- **Gesellschafterzuschuss 2014 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“:** € 20.026,88

- **Zuführung an den außerordentlichen Haushalt (Kanalbau BA13):** € 50.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmethofer: Wie wird der Abgang im außerordentlichen Haushalt von € 179.450,80 gedeckt?
- AL Gerald Steiner: Die Endabrechnung der Gemeindezentrumsanierung ist erst am Jahresende am Gemeindeamt eingelangt. Die Bedarfszuweisungsmittel und Kommunalkreditförderung werden erst im Jahr 2015 berücksichtigt.
Alle außerordentlichen Vorhaben sind durch einen Finanzierungsplan bzw. Einnahmen gedeckt.
Die niedrigen Schneeräumkosten aufgrund der milden Winter und das derzeit niedrige Zinsniveau haben wesentlich für das positive Haushaltsergebnis beigetragen.

- Josef Buchberger: Ich denke die hohe Kostenersparnis darf nicht nur mit dem Ausbleiben des Winters begründet werden. Manche Nachbargemeinden haben einen sehr hohen Abgang beim Rechnungsabschluss und können diesen auch aufgrund des Winters nicht verringern. Meiner Ansicht nach ist gut gewirtschaftet worden und das Ergebnis ist eine sehr zufriedenstellende Leistung.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Rechnungsabschluss 2014

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

4. Jahresabschluss 2014 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Jahresabschlussbericht von Wirtschaftsprüfer und Steuerberater LeitnerLeitner GmbH, 4040 Linz vom 04.03.2015:

- Bilanz:

Anlagevermögen:	€ 4.168.387,82	Eigenkapital:	€ 3.678.175,94
Umlaufvermögen:	€ 177.601,88	Rückstellungen:	€ 1.900,00
Aktiva:	€ 4.345.989,70	Verbindlichkeiten:	€ 665.913,76
		Passiva:	€ 4.345.989,70

- Gewinn- und Verlustrechnung: - € 141.632,76

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Renate Fürst: Was ist das Umlaufvermögen?
- AL Gerald Steiner: Beim Umlaufvermögen handelt es sich um Forderungen gegenüber den Kommanditisten wie z.B. die Liquiditätszuschüsse, Betriebskostenabrechnungen, Finanzierungen und Vorsteuer-Forderungen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Jahresabschluss 2014 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Verkehrskonzept Schulgasse, Änderungen aufgrund Evaluierung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Punkt 19.4. Gemeinderatsprotokoll vom 12.12.2014:
 - „Dringlichkeitsantrag“ von Familie Grubich, Markt 31 und Familie Ihle/Grudl, Schulgasse 6 vom 04.09.2014 betreffen Verkehrskonzept Schulgasse
 - Evaluierung aller Verkehrsmaßnahmen (Einbahnregelung, Parkplatz, usw.) wird im Frühjahr 2015 durch Bauausschuss durchgeführt

- Lokalaugenschein betreffend Evaluierung Verkehrskonzept Schulgasse am 03.03.2015 um 17:30 Uhr bei Schulzentrum:
Anwesende: Bürgermeister Leopold Buchberger
Vizebürgermeister Heinrich Haider
Vizebürgermeister Andreas Payreder
Fraktionsobfrau Barbara Kurzbauer
Gemeinderatsmitglied Manfred Höbarth (ÖVP)
Bauausschussobmann Josef Buchberger
Bauausschussmitglied Ing. Josef Kamleitner
Amtsleiter Gerald Steiner
Volksschuldirektor Christian Geyrhofer
NMS-Direktor Erwin Bindreiter
Schulwart Johann Kagerhuber
Schulbusunternehmer Georg Spiegl
Schulbusunternehmer Bruno Schuhbauer
Schulbusunternehmer Hubert Höllhuber
DI Klaus Schachenhofer, Schulgasse 2
DI Dr. Franz Hochstätger, Schulgasse 3
Christina Grudl, Schulgasse 6
Lothar Grubich, Markt 31

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Umsetzung bzw. Abänderung des Verkehrskonzepts Schulgasse wie folgt:
 - Markierung von 2 zusätzlichen Schulbusparkplätzen (insgesamt 9)
 - Schaffung einer Ausbuchtung im Kreuzungsbereich und 2 Hinweisschilder „Ausfahrt“ in Richtung Gemeindestraße Schulplatz
 - Schulgasse: Fahrbahnerhöhungen auf einer Länge von ca. 5 m vor und nach Kreuzung Schulplatz
 - Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum) Aufhebung der „Einbahn“
 - Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum) „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer und Anrainer“
 - Verkehrskontrollen durch die Polizei

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bgm. Leopold Buchberger: Über die Verkehrskontrollen durch die Polizei bin ich nicht begeistert, aber dies wurde von den Anrainern gewünscht, da noch immer zu schnell in der Schulgasse gefahren wird. Die Punkte für die Abänderung des Verkehrskonzeptes wurden hauptsächlich von den Anrainern und den Direktoren der Schulen vorgebracht.

- AL Gerald Steiner: Die Aufhebung der „Einbahn“ ist so zu verstehen, dass es weiterhin nur von einer Seite befahrbar ist, da das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ bestehen bleibt. Dies wird als „offene Einbahn“ bezeichnet. Z. B. ein Lehrer der von Richtung Süden bis zur Schule fährt, darf auch wieder die Straße zurückfahren.

- Paul Palmethofer: Es sind sicher Verbesserungen die dringendst notwendig sind. Anregungen und Beschwerden hat es in der letzten Zeit genug gegeben. Ich bin trotzdem der Meinung, dass vor der Schule ein Fahrverbot, zumindest in der Zeit in der Schule ist, gehört.

Die Schüler sind unüberlegt und stürmen nach dem Unterricht aus der Schule. Vorher hatten wir in der ganzen Schulgasse ein Fahrverbot von 6 bis 18 Uhr.

- Paula Raffetseder: Ich bin der Meinung, dass es nicht unbedingt die Aufgabe der Gemeinde ist die Polizei zu kontaktieren, damit Verkehrskontrollen gemacht werden. Die Anrainer wollen Polizeikontrollen, also sollten sie diese selbst veranlassen.
- Andreas Payreder: Ich bin der gleichen Meinung wie Paul Palmethofer. Der Verkehr vor der Schule gehört weg. Bei den Verbesserungsvorschlägen der Anrainer und der Direktoren bin ich mit ihnen einer Meinung.
- Franz Temper: Ich denke, bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung und einer Einbahnregelung gehört von der Polizei kontrolliert.
Wird es durch die Fahrbahnerhöhungen nicht umständlich bzw. arbeitsaufwändiger für den Winterdienst?
- Bgm. Leopold Buchberger: Diese Maßnahmen sind von den Anrainern gewünscht. Wir müssen uns das noch genau ansehen wie es am besten ist um den Winterdienst trotzdem gut erledigen zu können. NMS-Direktor Erwin Bindreiter hat bestätigt, dass der Verkehr bereits durch die bisherigen Maßnahmen weniger geworden ist.
- Karl Gruber: Ich war grundsätzlich dagegen, dass das Fahrverbot aufgehoben wird. Viele Gemeinden wären froh darüber wenn sie den Verkehr vor den Schulen wegbringen würden. Ich kann nicht verstehen, warum Herr Bindreiter behauptet, dass jetzt weniger Verkehr ist, obwohl wir vorher ein Fahrverbot in der Schulgasse hatten. Ich glaube nicht, dass das bei unseren jetzigen Verkehrsmaßnahmen zutrifft. Mit den Fahrbahnerhöhungen werden wir und auch die Anrainer nicht glücklich werden. Der Vorschlag kam nur deshalb von den Anrainern, weil früher der Verkehr weniger war.
Weshalb haben wir auf einmal um zwei Schulbusparkplätze zu wenig?
Ich möchte, dass die Schüler und die Anrainer bestmöglich geschützt sind, aber mit den jetzigen Maßnahmen bin ich nicht einverstanden.
- Bgm. Leopold Buchberger: Der Wunsch bezüglich der zwei zusätzlichen Schulbusparkplätze wurde erst vor kurzem eingebracht und es ist noch möglich diese zu markieren.
- Josef Buchberger: Worüber ich nicht sehr glücklich bin, sind die Fahrbahnerhöhungen. Dies gehört sorgfältig mit den Bauhofarbeitern, welche den Winterdienst erledigen abgeklärt. Mich wundert es, dass Andreas Payreder bei dem Lokalausgleich anwesend war, jedoch seinen Wunsch bezüglich Fahrverbot vor der Schule nicht äußerte, obwohl mehrere Male nach weiteren Änderungen und Verbesserungen gefragt worden ist. Über die Verkehrskontrollen durch die Polizei bin ich ebenfalls nicht sehr glücklich, aber auch das ist ein sehr massives Anliegen von den Anrainern. Ich habe beim Lokalausgleich darauf hingewiesen, dass dies nicht unbedingt Aufgabe der Gemeinde sein soll dies einzuleiten. Meiner Meinung nach sind alle Vorschläge umzusetzen und vielleicht wäre es möglich in einem Jahr einen erneuten Lokalausgleich bezüglich Verkehrskonzept Schulgasse durchzuführen.
- Renate Fürst: Ich finde es sehr positiv, dass das Thema viele Leute beschäftigt hat und gemeinsam mit den Leuten dies besprochen wurde. Ich finde einige Verbesserungsvorschläge sehr gut.
- Heinrich Haider: Zur den Verkehrskontrollen durch die Polizei möchte ich sagen, es ist dadurch zustande gekommen, dass Anrainer gesagt haben, dass die 20 Km/h nicht eingehalten werden. Aufgrund dessen wurde auch der Wunsch geäußert, Fahrbahnerhöhungen zu montieren.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Umsetzung bzw. Abänderung des Verkehrskonzepts Schulgasse, aufgrund Evaluierung wie folgt:

- Markierung von 2 zusätzlichen Schulbusparkplätzen (insgesamt 9)
- Schaffung einer Ausbuchtung im Kreuzungsbereich und 2 Hinweisschilder „Ausfahrt“ in Richtung Gemeindestraße Schulplatz
- Schulgasse: Fahrbahnerhöhungen auf einer Länge von ca. 5 m vor und nach Kreuzung Schulplatz
- Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum) Aufhebung der „Einbahn“
- Schulgasse Süd (Bereich Schulzentrum) „Einfahrt verboten ausgenommen Radfahrer und Anrainer
- Verkehrskontrollen durch die Polizei

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja:
 - Leopold Buchberger
 - Heinrich Haider
 - Josef Buchberger
 - Barbara Kurzbauer
 - Maria Haider
 - Siegfried Prandstätter
 - Manfred Buchberger
 - Mag. Reinhard Haider BSc
 - Paula Raffetseder
 - Martin Buchberger
 - Erna Kurzbauer
 - Herta Aumayer
 - Franz Temper
 - Renate Fürst
 - Erich Pölzl
 - Andreas Payreder
 - Paul Palmetshofer
 - Engelbert Klaus
 - Friedrich Hochstöger
 - Johannes Neuhauser
 - Johann Grünsteidl
- Stimmenthaltung:
 - Karl Gruber
 - Herbert Offenthaler
 - Mag. Thomas Hundegger
 - Roland Rigler

6. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2015 – 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeindestraßenbauprogramm:

Gemeindestraße	2015	2016	Gesamt
Pendlerparkplatz Schulgasse	€ 20.000		€ 20.000
Schulgasse (inkl. Radabstellplätze)	€ 20.000		€ 20.000
Schuster, Jung, Ober St. Georgen 73	€ 15.000		€ 15.000
Birkenbichl, Zufahrt Gruber, Birkenbichl 11	€ 5.000		€ 5.000
Almeder-Mitterneder, Zufahrt Klaus, Linden 150	€ 5.000	€ 13.000	€ 18.000
Steingasse, Zufahrt Rogner, Steingasse 8	€ 5.000	€ 16.150	€ 21.150
Gehsteig Linden (B119 – Baulos Haruckstein)		€ 100.000	€ 100.000
Gesamtkosten inkl. 20 % MWSt.	€ 70.000	€ 129.150	€ 199.150

- Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2014-222239/4-Mad vom 25.02.2015 betreffend Straßenbauprogramm 2015 bis 2016:

Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt
Interessentenbeitrag	€ 5.000	€ 12.150	€ 17.150
Landeszuschuss Gehsteigbau		€ 50.000	€ 50.000
Landeszuschuss Straßenbau	€ 10.000	€ 7.000	€ 17.000
Landeszuschuss Straßenbau -Pendlerparkplatz	€ 15.000		€ 15.000
Bedarfszuweisungsmittel	€ 45.000	€ 55.000	€ 100.000
Gesamt	€ 75.000	€ 124.150	€ 199.150

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2015 – 2015 in Höhe von € 199.150,00 inkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bgm Leopold Buchberger: Für 2016 ist ein Gehsteig in der Linden von der Lindner-Kapelle bis zur Familie Raffetseder, Linden 137 geplant. Es ist jedoch noch ungewiss, ob der Gehsteig umgesetzt werden kann, da einige Anrainer dies nicht wünschen. Wir werden bei einem Lokalaugenschein mit den Bauausschussmitgliedern nochmal mit den Anrainern diesbezüglich sprechen.
- Karl Gruber: Wenn wir zusätzlich Pendlerparkplätze benötigen (z. B. Ortschaft Linden), bekommen wir dann auch wieder Förderungen?
- Bgm. Leopold Buchberger: Derzeit gibt es vom Land OÖ, Abteilung Straßenbau, eine Förderung für Pendlerparkplätze. Um einen Pendlerparkplatz in Linden errichten zu können, benötigen wir einen geeigneten Grund, und das ist nach mehrmaligen Anfragen zurzeit nicht möglich.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Finanzierungsplan für Gemeindestraßenbauprogramm 2015 – 2015 in Höhe von € 199.150,00 inkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

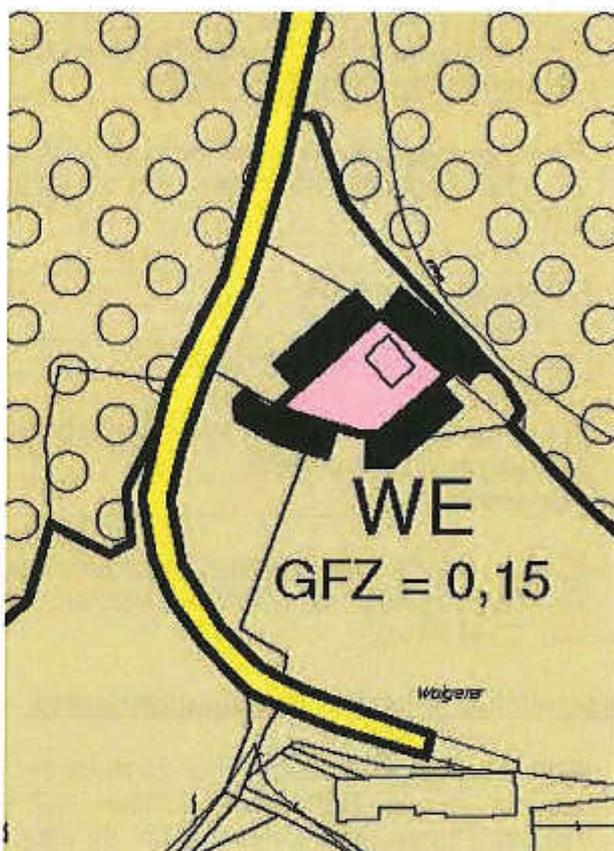
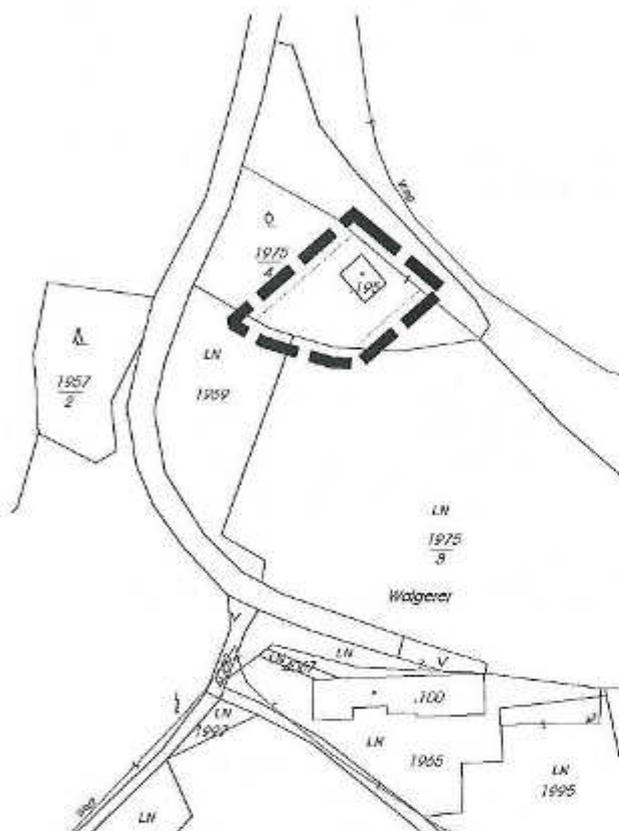
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf - WE (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3-7/39/6)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE) - (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3-7/39/6)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idGF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-41-2014/Bu/Ge am 29.12.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 41
- Keine Stellungnahmen von Antragsteller, Grundeigentümer und betroffenen Nachbarn
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, RO-Ö-311144/3-2015-Katz/Me vom 24.02.2015
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 betreffend die Umwidmung der Baufläche .195 einschließlich einer etwa 600 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1975/4, beide KG Henndorf, von lafowi Grünland in Zweitwohnungsgebiet mit einer GFZ von 0,15 kann aus heutiger Sicht seitens der Örtlichen Raumplanung – auch in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen – nur eine negative Stellungnahme abgegeben werden (Schaffung eine Baulandsplitters, fehlende technische Baulandinfrastruktur).
Inwieweit das Änderungsverfahren – abweichend von der rein raumordnungsfachlichen Stellungnahme – dennoch als Plankorrektur (lt. Verhandlungsschrift des Gemeinderates handelt es sich um einen Übertragungsfehler im Zuge der FWP-Überarbeitung Nr. 3) im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses abgeschlossen werden kann, wird seitens der

Dienststelle für Raumordnungsrecht im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

- Kaufvertrag vom 09.02.2015:
Verkauf der Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Mühschüttelgasse 37/4/16 an Dr. Sabine Steindl-Rest und Wilhelm Rest, 3423 Wödern, Hötzendorfstraße 4.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE) - (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger: Ich denke, dass Familie Kaufmann aufgrund eines persönlichen Problems bereits über die Widmung ihrer Grundstücke Bescheid wusste. Die Widmung eines Grundstückes wird auch in einem Grundbuchauszug ersichtlich sein. Für mich stellt sich die Frage, warum stellt man jetzt den Antrag auf Umwidmung dieser Grundstücke?
- Bgm. Leopold Buchberger: Aufgrund des Liegenschafts-Verkaufs wurde bei der Überprüfung des Flächenwidmungsplanes festgestellt, dass dieses Grundstück als Grünland ausgewiesen ist. Vor der Überarbeitung des Flächenwidmungsplan Nr. 3 im Jahr 2001 war diese Liegenschaft als Bauland WE-Gebiet für zeitweiligen Wohnbedarf ausgewiesen. Es handelt sich um einen Übertragungsfehler seitens der Gemeinde in den jetzigen Flächenwidmungsplan und diese ursprüngliche WE-Widmung ist im Zuge einer Einzeländerung auf Antrag der Gemeinde wieder herzustellen. Der Käufer des Grundstückes wurde über diesen Sachverhalt unterrichtet. Ich denke nicht, dass Frau Kaufmann über dieses Widmungsproblem Bescheid wusste.
- Josef Buchberger: Es war einmal eine Baulandwidmung auf dem Grundstück und im Zuge eines Übertragungsfehlers durch die Gemeinde scheint diese nicht mehr auf. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass Frau Kaufmann davon wusste. Da der Marktgemeinde dieser Fehler passiert ist, liegt es an uns, alles zu versuchen um den Fehler wieder auszubessern. Wir müssen alles daran setzen, dass diese Grundstücke wieder die frühere Widmung erlangen.
- Mag. Thomas Hundegger: Ist eine Weiterveranlassung dieses Tagespunktes bei negativen Stellungnahmen von Dipl.-Ing. Katzensteiner (Amt der OÖ. Lreg., Abt. Raumordnung) rechtlich möglich?
- Manfred Buchberger: Wie bei vielen anderen Fällen kann auch hier ein Einwand eingebracht werden. Dieser wird beim Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt und dort wird dieser Punkt noch einmal behandelt.
- AL Gerald Steiner: Im Moment befinden wir uns im Verfahren und das Amt der Oö. Landesregierung wird entscheiden, ob die Verordnung in Kraft tritt.
- Mag. Thomas Hundegger: Ich möchte anmerken, dass sich das umzuwidmende Grundstück vergrößert hat, da dies bis zur Grundgrenze reicht.
- AL Gerald Steiner: Das Grundstück hat sich nicht vergrößert, sondern im alten Plan ist ein Weg eingezeichnet, der die Zufahrt in den Wald von Familie Sengstbratl ermöglicht und dieser ist ohnehin freizuhalten.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf - WE (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

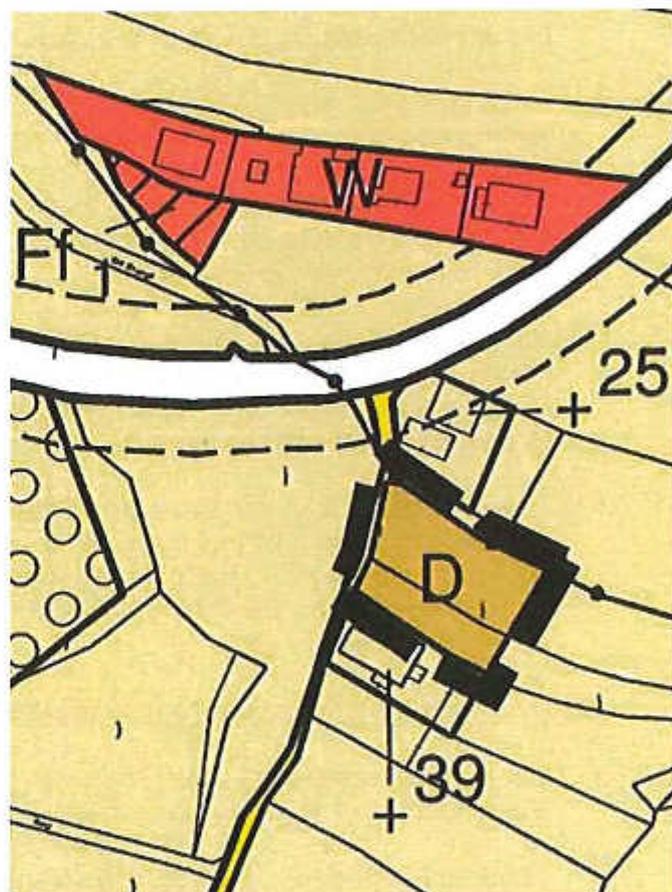
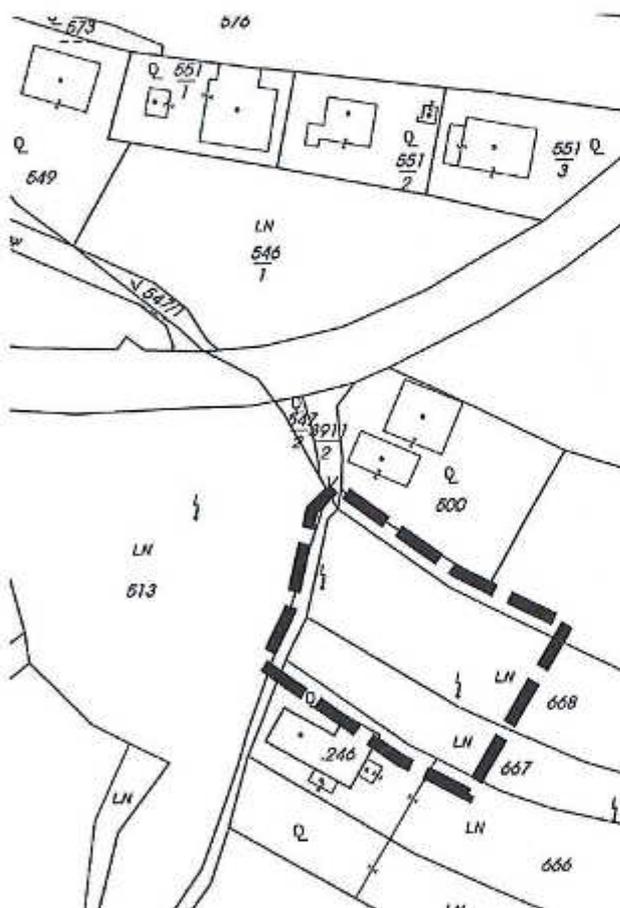
- Ja: SPÖ-Fraktion
Karl Gruber
Franz Temper
Renate Fürst
Erich Pözl
Andreas Payreder
Paul Palmethofer
Engelbert Klaus
Friedrich Hochstöger
Roland Rigler
Johannes Neuhauser
Johann Grünsteidl
- Stimmenthaltung: Mag. Thomas Hundegger

8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

- Friedrich Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da sein Sohn die Tochter der Liegenschaftsbesitzer Mühlbachler, Ober St. Georgen 104, geheiratet hat.

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-42-2014/Bu/Ge am 29.12.2014 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 42
- Stellungnahme der Firma Ebner-Strom GmbH vom 22.01.2015:
„... kein Einwand“
- Stellungnahme von Johann und Rosemarie Mühlbachler, Linden 104, vom 22.01.2015:
„... Wir, Johann und Rosemarie Mühlbachler können uns nur gegen eine Flächenwidmungsplan-Änderung aussprechen.“
- Stellungnahme von Gerhard Schwarzinger, Linden 110, vom 23.01.2015:
„... Ich ersuche daher den Gemeinderat einer Umwidmung aus den genannten Gründen nicht zuzustimmen!“

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz DI Harald Goldberger, BBA-LI-2015-4647/3-Go vom 03.02.2015 (eingelangt am 09.03.2015):

...

*Im Zuge eines Lokalausweises konnte festgestellt werden, dass sich die geplanten Sternchengebäude als Siedlungssplitter darstellen und daher nicht umsonst im Flächenwidmungsplan als bestehende Wohngebäude im Grünland gekennzeichnet wurden. Klar ist auch, dass sich durch die Widmung **keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild** ergeben werden, das die Fläche inmitten dieser bestehenden Wohngebäude liegt und rein visuell betrachtet auch als Auffüllung bezeichnet werden kann. Die beantragte Widmung stellt sich jedoch vielmehr als raumordnungsfachliches Thema dar, da damit ein bestehender Siedlungssplitter erweitert werden soll.*

*Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom **keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.***

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, HR DI Friedrich Katzensteiner, RO-Ö-311145/2-2015-Katz/Me vom 24.02.2015 (eingelangt am 09.03.2015):

Wie bereits anlässlich einer Vorbegutachtung am 20.10.2014 (im Beisein des Bürgermeisters, des Amtsleiters und des Antragsstellers) dargestellt, wird der vorgelegte Änderungsantrag betreffend die Umwidmung einer etwa 1.800 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 667 und 668, KG St. Georgen a. W., von lafowi Grünland in Dorfgebiet seitens der Örtlichen Raumordnung als Schaffung bzw. Erweiterung eines Siedlungssplitters gesehen und im Hinblick auf allfällige Beispielfolgen klar ablehnend beurteilt.

Darüber hinaus sieht das Planungsvorhaben auch im Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paula Raffetseder: Ich bin der Meinung, dass wir die Umwidmung unbedingt forcieren sollten. Wir sind froh, wenn junge Leute in St. Georgen am Walde leben möchten.
- Manfred Buchberger: Wir tragen als Gemeinderat Verantwortung. Ich bin für die Umwidmung, aber es sind auch die negativen Stellungnahmen der Anrainer nicht außer Acht zu lassen. Die Anrainer sind aufgrund ihrer Sternchenbauwidmung und kleineren Grundstücksgröße benachteiligt und durch eine Widmungsänderung würden sie keinen Vorteil erlangen. Meiner Meinung nach, gehört beim Amt der Oö. Landesregierung einmal vorgesprochen und dort klar gemacht, welche Probleme in St. Georgen am Walde bezüglich Sternchenbauten und Umwidmungen vorliegen.
- Bgm. Leopold Buchberger: Laut einer Stellungnahme in der Gemeindezeitung vom Oö. Gemeindebund ist aufgrund der Überarbeitung des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 eine Besserung in Sicht, aber wie es im konkreten Fall aussieht kann man nicht sagen. Ich finde, es wäre an der Zeit und auch Aufgabe der Politik die Gesetze zu ändern, bzw. zu erneuern und dabei auch an die Problematik in den Landgemeinden zu denken. Durch die Schaffung eines Bauland-Wohngebiets zwischen den bestehenden Sternchenbauten (Mühlbacher und Schwarzingen) würde ein neuer Baulandsplitter geschaffen. Jetzt müssen wir gerecht handeln und diesen Antrag weiterverfolgen.

- Paul Palmethofer: Das Thema mit den Sternchenbauten ist ein Problem. Viele St. Georgener sind der Meinung, dass zwischen Fam. Mühlbacher und Fam. Schwarzinger ohnehin noch ein Baugrund frei ist. Ein Vorteil ist, dass der Kanal und die Straße bereits vorhanden sind. Wir handeln wieder gegen die vorliegenden Stellungnahmen, aber ich schließe mich dennoch den Meinungen von Manfred Buchberger und Leopold Buchberger an.
- Josef Buchberger: Ich finde, der Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung gehört vehement verfolgt auch wenn die Stellungnahmen dagegen sprechen.
- Karl Gruber: Herr Raffetseder möchte in St. Georgen am Walde leben und er hat vor, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten. Ich denke nicht, dass durch das Haus ein negatives Landschaftsbild entsteht.
- Heinrich Haider: Wir haben als Gemeinderat für diesen Tagespunkt abzustimmen und das Ergebnis den Leuten zu erklären und zu begründen. Die Oö. Landesregierung hat uns vorgeschrieben Kanal und infrastrukturelle Maßnahmen zu setzen und jetzt dürfen wir die Leute nicht bauen lassen. Weiters denke ich, ist es ein Problem mit den Baugründen die in privaten Besitz sind. Das nicht verkaufen der Grundstücke ist für die Entwicklung der Gemeinde nicht gut. Die Stellungnahmen der Anrainer sind verständlich, da sie mit deren Gegebenheiten eingeschränkt sind. Ich bin auch für die Weiterbehandlung dieses Antrags.
- Friedrich Hochstöger: Wie ist in Zukunft vorzugehen, wenn wir keine Baugründe in St. Georgen am Walde mehr haben und wir welche umwidmen lassen möchten? Für welche Grundstücke sollen wir Anträge auf Umwidmung einbringen, wenn wir bereits schon mehrere Male negative Stellungnahmen bekommen haben?
- Bgm. Leopold Buchberger: Im Ort St. Georgen am Walde stehen noch eine Menge Baugründe zur Verfügung. In der Ortschaft Linden haben wir keine Baugründe. Hätten wir dort Grundstücke, wäre es mit Sicherheit kein Problem daraus Bauland zu schaffen. Die Grundeigentümer wollen derzeit keine Grundstücke verkaufen. Ich kann auch die Stellungnahmen der Anrainer nachvollziehen. Für sie ändert sich durch die Widmungsänderung nichts. Ihre Häuser bleiben weiterhin Sternchenbauten und sie können ihren Grund nicht erweitern. Meiner Meinung nach gehören die Anrainer mit Ihren Sternchenbauten gleichgestellt wie die, welche um Flächenwidmungsplanänderung ansuchen. Wir wissen nicht, wie das Ergebnis bei der Weiterbehandlung ausfallen wird.
- Renate Fürst: Wer trägt die Kosten bei Weiterbehandlung dieses Antrages und wie hoch sind diese?
- AL Gerald Steiner: Die Kosten hat Herr Raffetseder zu trage, auch wenn der Antrag abgelehnt wird. Dies wurde ihm bereits mitgeteilt und abgeklärt. Für das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren sind ca. €1.200,00 zu bezahlen und es können noch Kosten für die Änderung des Entwicklungskonzeptes dazukommen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

Abstimmung:

Art: Handerheben

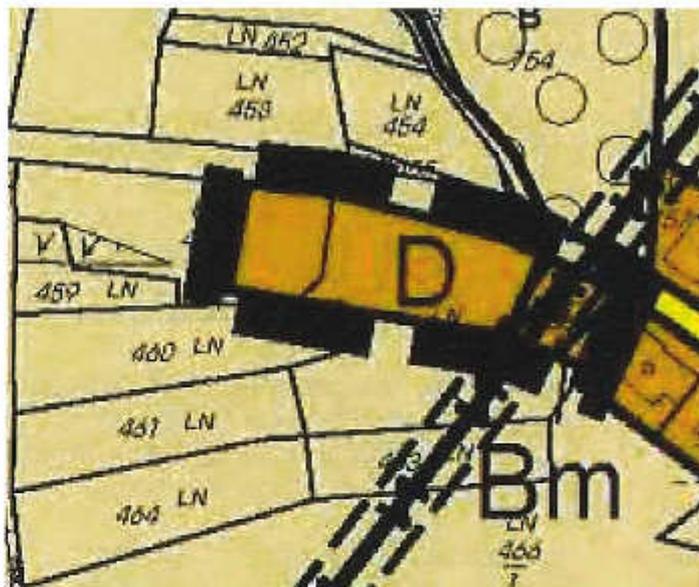
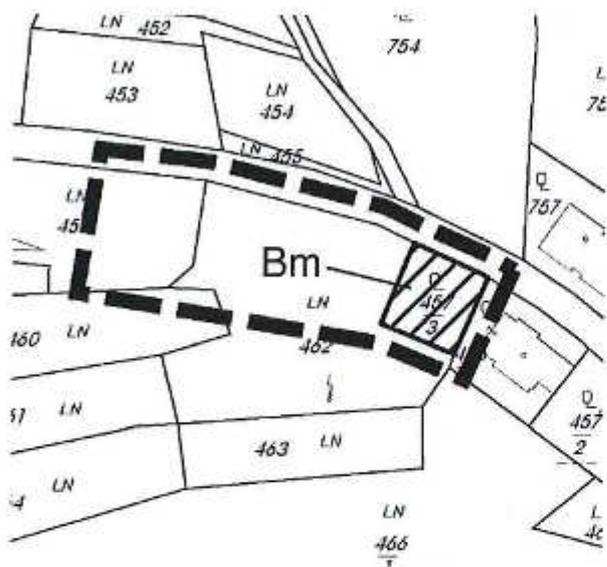
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5, vom 26.02.2015 um Flächenwidmungsplanänderung für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses



- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 02.03.2015

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Umwidmung der Parzelle 457/3 sowie von Teilflächen der Parzellen 458, 460 und 462, alle KG Linden, von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Dorfgebiet (D) zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienhauses.

1.2. Situation:

Die betreffenden Parzellen liegen am nordwestlichen Ortsende der Ortschaft Linden linksseitig des zur Rotte Reichenedt führenden Güterweges Reichenedt und werden mit Ausnahme der Parzelle 457/3, welche als Hausgarten fungiert, landwirtschaftlich genutzt.

Der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche ist vorhanden, ebenso die Anschlussmöglichkeit an die Ortskanalisation und an die genossenschaftliche Wasserversorgung. Eine 30 kV-Strom-Freileitung des Energieversorgungsunternehmens Ebner führt diagonal über die Parzelle 457/3. Nördlich des Güterweges genau gegenüber der Parzelle 457/3 grenzt laut DKM und rechtsgültigem Flächenwidmungsplan FW 3.0 auf rund 20 m eine Waldparzelle an. Im Luftbild ist jedoch kein Waldbestand erkennbar und laut Auskunft der Gemeinde handelt es sich beim betreffenden Grundstück auch nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes, sondern um eine Obstbaumplantage.

Auf der von den Antragstellern zum Widmungsantrag beigelegten Lageskizze ist eine geplante Umwidmungsfläche dargestellt, die einschließlich des oben erwähnten Hausgartens auf Parzelle 457/3 ca. 75 lang ist und eine durchschnittliche Tiefe von ca. 20 m aufweist.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die Einsichtnahme in den Funktions- und Strukturplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 1.0) hat ergeben, dass hinter den beiden Baulandstreifen entlang der Straße Siedlungsgrenzen mit der Begründung „Naturraum“ dargestellt sind, nicht jedoch am westlichen Ende der Baulandwidmung. Aus dieser Sicht ist die linksseitige Erweiterung des Baulandes um einen Bauplatz denkbar, zumal auch die infrastrukturmäßigen Voraussetzungen für eine Baulandwidmung erfüllt sind. Begründet wird die positive Beurteilung durch den Ortsplaner mit dem Hinweis auf Punkt 5.1. des Ziele und Maßnahmenkatalogs zum ÖEK, worin es heißt, dass **„die vorrangige Siedlungsentwicklung im Nahbereich der geschlossenen Siedlungsbereiche St. Georgen und Linden“** stattfinden sollen. Die Einbeziehung des bisher im Grünland gelegenen Hausgartens in das Bauland erscheint zweckmäßig, da dadurch die Errichtung von gartenspezifischen Baulichkeiten (Gartenhütte, gemauerter Grillofen etc. möglich wird. Außerdem ergibt sich dadurch ein Bauland-Zusammenhang, wodurch die Argumentation für die geplante Baulanderweiterung erleichtert wird. Es wird jedoch dringend empfohlen, angesichts der über das Grundstück verlaufenden Strom-Freileitung das Grundstück 457/3 mit einer Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahme (Bm) festzulegen, in der die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen und auf Nebengebäude beschränkt wird. Was die Größe und Ausformung der Umwidmungsfläche anbelangt, wird seitens des Ortsplaners die große Längserstreckung sowie die geringe Baulandtiefe in Frage gestellt. Diese Ausformung würde einen unnötig langen Bauland“schlauch“ ergeben, der erstens unverhältnismäßig groß (ca. 1300 m²) und zweitens schlecht bebaubar ist. Es wird daher dringend empfohlen, das Bauland entlang des Güterweges um ca. 20 m zu verkürzen, dafür aber etwas tiefer anzuordnen. Der künftige Bauplatz wäre dann noch immer groß genug (ca. 1000 m²), dafür aber wesentlich besser bebaubar.

Zum Schluss noch zwei Hinweise:

- Wie oben bereits erwähnt, ist nördlich des Güterweges eine Waldfläche kenntlich gemacht, welche es in der Natur nicht mehr gibt. Es sollte gemeinsam mit der Bezirksforstinspektion Perg geklärt werden, ob es sich bei den betroffenen Parzellen tatsächlich noch um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Wenn nicht, sollte im Zuge einer Überarbeitung die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes dementsprechend korrigiert werden.
- Im Flächenwidmungsplan FW 3.0 ist die öffentliche Verkehrsfläche nur bis zum Ende des aktuellen Baulandes dargestellt, die Fortsetzung als Güterweg Reichenedt jedoch nicht. Es wird empfohlen, im Zuge einer Überarbeitung auch den Güterweg als öffentliche Verkehrsfläche darzustellen.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) OÖ. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) OÖ. ROG 1994 entfallen kann.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Wenn wir jungen Leuten ermöglichen wollen in St. Georgen am Walde zu leben und zu bauen, müssen wir handeln.
- Paul Palmeshofer: Ich denke bei diesem Ansuchen ist es einfach, eine positive Stellungnahme zu erhalten, da bereits daneben ein Dorfgebiet ist.
- AL Gerald Steiner: Ein Siedlungssplitter ist bereits vorhanden, es würde sich dabei um eine Erweiterung handeln. Im Entwicklungskonzept ist keine Baulandgrenze ersichtlich.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Grundverkauf für Erweiterung Rot-Kreuz-Ortsstelle, Kaufvertrag und Vermessungsurkunde

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2013:
Grundsatzbeschluss für Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde.
- *Ansuchen der Bezirksstelle Perg des Österreichischen Roten Kreuzes vom 19.11.2014 betreffend Grundabtretung an das Rote Kreuz*
- Vermessung am 11.02.2015
- Vermessungsurkunde GZ: 722t/2014 vom 16.02.2015 von Geometer DI Dr. Franz Hochstätger:



- *Kaufvertragsentwurf von Notar Dr. Herbert Gradl, 4320 Perg, Hauptplatz 8:*

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen der **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger, als **Verkäuferin** bezeichnet einerseits und dem Verein **Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich**, ZVR-Zahl 534696372, Körnerstraße 28, 4020 Linz, vertreten durch ihre ausgewiesenen Organe, und der **OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH**, FN 76322 p, Blumauerstraße 46, 4020 Linz (früher **Gesellschaft für den Wohnungsbau Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Europaplatz 1a, 4020 Linz), vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als **Käufer** bezeichnet andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Kaufobjekt

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit mit Unterfertigung dieses Vertrages an die Käufer und diese kaufen und übernehmen zu 186/763 (Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich) und zu 577/763 (OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH) von der Erstgenannten, aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft **EZ. 425 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde**, das aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. techn. Franz Hochstöger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, GZ. 722t / 2014, neu vermessene Trennstück „1“ aus Grundstück 24/26, im Ausmaß von 192 m², so wie dieses liegt und steht, samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten baren Kaufpreis von **€ 100,-** (hundert Euro).

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Veräußerung zum vorvereinbarten symbolischen Kaufpreis zum Zweck des Ausbaues der Ortsstelle des Rotes Kreuzes St. Georgen am Walde erfolgt. Das kaufgegenständliche Trennstück wird dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 434 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde zugeschrieben, welche sich im Miteigentum der Käufer befindet und werden nach Vorliegen der baubehördlich genehmigten Pläne Miteigentumsanteile der **OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH** an den Verein **Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich** übertragen, weshalb die Kaufpreiszahlung alleine durch den Verein **Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich** erfolgt.

II. Kaufpreiszahlung

Der Käufer **Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich** verpflichtet sich, den gesamten vorvereinbarten Kaufpreis von € 100,- binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages abzugsfrei an die Verkäuferin auf ein von diesen bekannt zugebendes Konto zu bezahlen.

III. Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch des Bezirksgerichtes Perg bei der Liegenschaft **EZ. 425 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde** nachstehende Grundbuchsamtshandlungen vorgenommen werden:
die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 aus Grundstück 24/26 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und die Zuschreibung desselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 434 Grundbuch 43015 St. Georgen am Wald unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 24/28.

IV. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des von den Käufern besichtigten Kaufobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages und haben die Käufer ab diesem Tag sämtliche auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben aller Art zur Zahlung zu übernehmen.

Die Vertragsparteien erklären in Kenntnis zu sein, dass dieser Kaufvertrag durch die Genehmigung der angeführten Vermessungsurkunde **aufschiebend bedingt** ist.

V. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Eigenschaft des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Käufer erklären, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihnen Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind. Die Käufer erklären weiters über die Bestimmungen des Oö. ROG betreffend Aufschließungsbeiträge im Bauland in Kenntnis zu sein und sämtliche in Hinkunft anfallenden Aufschließungskosten für das vertragsgegenständliche Grundstück zu tragen. Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keinerlei Ablagerungen oder Kontaminierungen auf dem Kaufobjekt bekannt sind.

VI. Staatsbürgerschaft

Die Käufer erklären an Eides statt, dass sie ihren Sitz in Österreich haben und dass an ihnen überwiegend Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union als beteiligt sind. Weiters sind die geschäftsführenden Organe ausschließlich Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union.

VII. Grundverkehrserklärung

Die Käufer erklären gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der Oö. GVG 1994, dass der gegenständliche Rechtserwerb genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VIII. Kosten und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Oberösterreich zu tragen, über dessen alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt.

Gründerwerbsteuerberechnung:

Der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Vorschreibung die Grunderwerbsteuer auf das Konto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank IBAN **AT233150006604036000**, BIC **RZBAATWW** zu überweisen.

Die Vertragsparteien erklären für Zwecke der Berechnung der Grunderwerbssteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr, dass der Verkehrswert des kaufgegenständlichen Grundstücksteiles zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages € 2.880,--(Euro zweitausendachthundertachtzig) beträgt.

Die Parteien beauftragen den Schriftenverfasser eine Selbstberechnung gemäß § 11 GrEStG innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung vorzunehmen.

Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 GrEStG vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr nach dem GGG, soweit das GGG die gemeinsame Entrichtung vorsieht, gemäß § 13 abgeführt werden.

IX. Sonstiges

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts- Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

X. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem für die Käufer (Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich) bestimmten Original errichtet, während die übrigen Vertragsparteien eine einfache Fotokopie zu erhalten haben.

XI. Genehmigung

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 13. März 2015 genehmigt und bedarf nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 O.Ö. Gemeindeordnung.

Perg, am

- Ansuchen um Baubewilligung durch Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband OÖ., 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 16.02.2015 betreffend Erweiterung Rotes Kreuz Ortsstelle St. Georgen am Walde
- Kundmachung AZ 131-9-11-2015/Bu/Ge vom 02.03.2015 der Bauverhandlung für Montag, 16.03.2015 um 9:00 Uhr
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
 - Vermessungsurkunde GZ: 722t/2014 vom 16.02.2015
 - Kaufvertrag mit Österreichischem Rotem Kreuz, Landesverband Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 und OÖ. Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, zum Verkauf des Trennstücks „1“ aus dem Grundstück 24/26, KG St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 192 m² zum Preis von € 100,00 zum Zweck des Ausbaues der Ortsstelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Franz Temper: Ich finde es schade, dass durch die Erweiterung des Roten-Kreuz-Hauses eine Erweiterung des Betreibbaren Wohnens bzw. die Schaffung von neuen Wohnungen nicht mehr möglich ist.
- Bgm. Leopold Buchberger: Das Betreibbare Wohnen wird vom Roten Kreuz geleitet und betreut. Eine Erweiterung diesbezüglich ist im Moment vom Roten Kreuz ausgeschlossen.
- AL Gerald Steiner: Auch die Oö. Wohnbau Gesellschaft für Wohnungsbau gemeinnützige GmbH hat derzeit kein Interesse Wohnungen zu errichten. Der Grund wird vom Roten Kreuz und der Oö. Wohnbau Gesellschaft gekauft und prozentual untereinander mittels eigenem Vertrag aufgeteilt.
- Renate Fürst: Im damaligen Ansuchen des Roten Kreuzes bezüglich Garagenbau hat der Gemeinderat beschlossen, dass einer Erweiterung vom Betreibbaren Wohnen nichts im Wege stehen darf. Die bauliche Ausführung muss so erledigt werden, dass im oberen Stock eine Erweiterung möglich ist. Wir müssen auch an die Zukunft denken. Meiner Meinung nach, sollte eine Klausel im Kaufvertrag eingefügt werden, damit eine Erweiterung jederzeit möglich ist.
- Bgm. Leopold Buchberger: Wir können keine Klausel einfügen, da ansonsten der Kaufvertrag von der Oö. Wohnbau Gesellschaft nicht unterschrieben werden würde. Tatsache ist, dass das Rote Kreuz bauen will und wir den Grund verkaufen müssen, ansonsten würden wir sie bei ihrem Bauvorhaben hindern. Nach dem Gespräch mit Oö. Wohnbau Gesellschaft und

dem Roten Kreuz bezüglich Erweiterung des Betreibbaren Wohnens kam keine Einigung zu Stande.

- AL Gerald Steiner: Die Parzelle 24/6 wird geteilt und es kommt ein Teil dieser Parzelle zur Parzelle 24/28 dazu. Wenn dies grundbücherlich durchgeführt wurde, stellen wir den Antrag auf Zusammenlegung des übriggebliebenen Teils der Parzelle 24/6 mit der Parzelle 24/25.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

- Vermessungsurkunde GZ: 722t/2014 vom 16.02.2015
- Kaufvertrag mit Österreichischem Rotem Kreuz, Landesverband Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 und OÖ. Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH, 4020 Linz, Blumauerstraße 46, zum Verkauf des Trennstücks „1“ aus dem Grundstück 24/26, KG St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 192 m² zum Preis von € 100,00 zum Zweck des Ausbaues der Ortsstelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Baugrundverkauf Grundstück 611/9, KG St. Georgen am Walde, Kaufvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Auftrag von Andreas Primetzhofer, Ottenschlag 15/1 vom 02.02.2015 betreffend Erstellung eines Kaufvertrages für den Erwerb des Grundstücks Nr. 611/9, KG St. Georgen am Walde



- Kaufvertragsentwurf von Notar Mag. Roland Strohofer, 4360 Grein, Kreuznerstraße 6:

AZ/61/2015/N/av

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde

vertreten durch den Bürgermeister

Leopold Buchberger, geboren am 28.02.1949,

Ebenedl 34, 4372 St. Georgen am Walde

als **verkaufende Partei** einerseits und

Andreas Primetzhofer, geboren am 22.12.1970,

Ottenschlag 15, 4372 St. Georgen am Walde

als **kaufende Partei** andererseits,

wie folgt:

I.

Kaufobjekt

Die verkaufende Partei ist Alleineigentümerin des folgenden Kaufobjektes:

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 43015 St. Georgen am Walde EINLAGEZAHL 264

BEZIRKSGERICHT Perg

Letzte TZ 3559/2014

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

611/9 G Gärten(10) * 726

Legende:

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

6 a 774/2002 Bauplatz (auf) Gst 611/6 611/9 gem Bescheid 2002-04-30

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

ADR: Markt 9, St. Georgen am Walde 4372

a 1405/2001 Kaufvertrag 2000-10-17 Eigentumsrecht

b 3559/2014 Adressenänderung

***** C *****

Grundbuchauszugeingeschränkt auf Gst 611/9

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 264 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde das **Grundstück 611/9** Gärten im Ausmaß von 726 m² mit allen Grundstücken und Baulichkeiten, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

II.

Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 15,00 pro m² daher gesamt
(zehntausendachthundertneunzig Euro) € 10.890,00

zuzüglich der bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge in Höhe von
(zweitausendsechshundertsiebenundneunzig Euro zweiundzwanzig Cent) € 2.697,22

sohin zum Gesamtkaufpreis von € 13.587,22

III.

Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien bewilligen ob der Liegenschaft Einlagezahl 264, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde:

- die Abschreibung des Grundstückes 611/9 Gärten vom Gutsbestand dieser Liegenschaft, unter Mitübertragung der A2-LNR 6 a) Bauplatz (auf) Gst 611/9 gem Bescheid 2002-04-30 und
- hierfür die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage in der Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde und bei derselben
- die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für **Andreas Primetshofer, geboren am 22.12.1970**

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 der O.Ö. Bauordnung, dass das Kaufobjekt nicht bebaut ist.

IV. **Rechtsgültigkeit**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit Unterfertigung desselben voll rechtsgültig wird.

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird ersichtlich gemacht, dass der vorliegende Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde in seiner Sitzung vom 13.03.2015 zu TOP 10 beschlossen wurde und nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Bewilligung bedarf.

V. **Kaufpreisbezahlung**

Der gesamte Kaufpreis ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig und auf ein Treuhandkonto des Schriftenverfassers Mag. Roland Strohofer bei der Notartreuhandbank BIC: NTBAATWW, IBAN: NUMMER zu überweisen.

Dem Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien der gemeinsame einseitig unwiderrufliche Treuhandauftrag erteilt, den Kaufpreis nach vertragskonformer grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages samt den in der Zwischenzeit anreifenden Zinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die verkaufende Partei zu überweisen.

Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

VI. **Grundverkehrserklärung**

Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der OÖ. GVG Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsobjekt im Bauland liegt.

Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VII. **Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises beim Schriftenverfasser.

Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

VIII. **Gewährleistung**

- a) *Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Verträge keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.*
- b) *Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können. Sollten trotzdem Ablagerungen aufgefunden und der verkaufenden Partei nachgewiesen werden, dass sie davon gewusst hat, verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.*
- c) *Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder*

sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

- d) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben sowie nicht verbücherte Dienstbarkeiten, und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- e) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass es sich beim Kaufobjekt um Bauland handelt.
- f) Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, dass sämtliche Aufschließungskosten und Anliegerbeiträge im Sinne §§ 25 ff ÖÖ Raumordnungsgesetz für Wasser-, Kanal- und Straße, soweit sie bereits fällig waren, bezahlt und beglichen sind und hält diesbezüglich die kaufende Partei klag- und schadlos.
- g) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt weder in einer wildbachbedingten Gefahrenzone, noch in einem Hochwasserabflussgebiet liegt, aber auch nicht im Verdachtsflächenkataster geführt oder im Alllastenatlas ausgewiesen ist.

IX.

Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

X.

Kosten und Abgaben

- a) Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.
- b) Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.
- c) Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.
- d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.
- e) Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.
- f) Weiters wird zur Klarstellung von den Vertragsparteien festgehalten, dass der Kaufpreis von € 13.587,22 hinsichtlich der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit ist, daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Auch wird von denselben ausdrücklich nicht von der Möglichkeit der Optierung in die Umsatzsteuerpflicht Gebrauch gemacht.

XI.

Staatsbürgerschaft

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, Staatsbürgerin eines Mitgliedslandes der Europäischen Union zu sein (Österreich)

XII.

Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die

grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

XIII.

Immobilienverkehrssteuer

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienverkehrssteuer zu entrichten ist.

Die verkaufende Partei erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb mit Kaufvertrag vom 17.10.2000 stattgefunden hat. Da der letzte entgeltliche Erwerb sohin vor dem 31.03.2002 erfolgt ist, handelt es sich um einen Altfall. Nach Auskunft der Gemeinde fand die rechtskräftige Umwidmung in Bauland-Wohngebiet am 14.08.2001 statt.

Die verkaufende Partei erklärt, von der Option in die Regelbesteuerung nach § 30 Absatz 3 EStG Gebrauch zu machen, da die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten genau nachvollziehbar sind.

XIV.

Wiederkaufsrecht

Die kaufende Partei erwirbt das vertragsgegenständliche Grundstück, um auf diesem für eigene Wohnzwecke ein Wohnhaus (gemäß § 2 Pkt. 30 OÖ. Bautechnikgesetz, LGBl. 67/1994) zu errichten.

Die Bauführung darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der oberösterreichischen Bauordnung und aufgrund genehmigter Baupläne erfolgen.

Sollte die kaufende Partei nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen und den Rohbau nicht innerhalb von weiteren 5 (fünf) Jahren fertiggestellt haben, ist die verkaufende Partei berechtigt, das Vertragsobjekt jederzeit - ohne Fristeinschränkung - zurückzukaufen, wobei jedoch dieses Wiederkaufsrecht erlischt, wenn vor einer tatsächlichen Geltendmachung, also vor Einlangen der schriftlichen Aufforderung zur Rückübertragung bei der kaufenden Partei, die obigen Bedingungen - wenn auch verspätet - erfüllt sind.

Der Wiederkaufspreis entspricht dem in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis, wobei eine Wertsicherung ausdrücklich nicht vereinbart wird.

An die Gemeinde geleistete Aufschließungs- und Anschlusskosten sind jedenfalls in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Sofern zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes von der kaufenden Partei bereits Investitionen auf dem Kaufobjekt zur Bebauung gemacht wurden, so wird ausdrücklich vereinbart, dass diese im Hinblick auf die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes getätigten Investitionen von einem von der verkaufenden Partei auf Kosten der kaufenden Partei zu bestellenden Sachverständigen für Bau- und Wohnrechtssachen geschätzt werden und entsprechend dem Ergebnis dieses Sachverständigengutachtens die Refundierung dieser Aufwendungen an die kaufende Partei zu erfolgen hat.

Die kaufende Partei, für sich und ihre Nachfolger im Besitz des Vertragsobjektes räumt daher der verkaufenden Partei unter den hier festgelegten Bedingungen hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 bis 1070 ABGB ein und nimmt die verkaufende Partei diese Einräumung hiermit vertraglich an.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung und in Verdinglichung des vereinbarten Wiederkaufsrechtes werden von den Vertragsparteien die nachstehenden Grundbucheinträge ausdrücklich bewilligt:

ob der für das Grundstück 611/9 im Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde neu eröffneten EZ:

die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „XV. Wiederkaufsrecht“ dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

XV. Treuhandvereinbarung

Die Vertragsparteien bestätigen, mit dem Schriftenverfasser anlässlich der Vertragsunterfertigung, ein Exemplar der Treuhandvereinbarung entsprechend den Richtlinien der österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften unterfertigt zu haben.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die darin enthaltenen Bestimmungen Grundlage des mit dem Schriftenverfasser bestehenden Treuhandverhältnisses sind.

XVI. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Datum:

Ort:

verkaufende Partei

kaufende Partei

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Kaufvertrag mit Andreas Primetshofer, geb. 22.12.1970, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 15 betreffend Verkauf des Baugrundstücks 611/9, KG St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 726 m² zum Preis von € 13.587,22.
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2012:
*Kein Verkauf des Baugrundstücks 611/9, KG St. Georgen am Walde an Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18, da bereits ein Wohnhaus für eigene Wohnzwecke auf dem Nachbargrundstück 611/8, KG St. Georgen am Walde besteht.
Die Benützung des Grundstücks als Garten oder Spielfläche (ohne Errichtung von bewilligungspflichtigen Bauten) wird bis auf Widerruf unentgeltlich gestattet.*
- Ansuchen von Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18, vom 05.03.2015 betreffend Grundstückskauf Nr. 611/9 am Schanzberg:
Zurückziehung des Ansuchens am 06.03.2015
- Ansuchen von Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18, vom 09.03.2015 betreffend Grundstückskauf Nr. 611/9 am Schanzberg:
*Sehr geschätzter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,
im September 2012 haben wir bei Ihnen angefragt uns unser Nachbargrundstück Nr. 611/9 am Schanzberg zu verkaufen. Damals wurde in der Gemeinderatssitzung aber beschlossen, uns das Grundstück nicht zu verkaufen, sondern zur Benützung und Pflege zu überlassen. Wir haben die Pflege seither auch übernommen, aber um den Baugrund wirklich nützen bzw. anlegen zu können, ersuchen wir Sie mit gegenständlichem Ansuchen noch einmal um Verkauf von diesem.
Uns ist klar, dass die Gemeinde kostengünstiges Bauland schafft und darum beim Verkauf von Baugründen Spekulationskäufe durch Auferlegung eines Bauzwanges verhindern will. Da wir am Nachbar-Grundstück Nr. 611/8 bereits ein Wohnhaus errichtet haben und wir Sie auch immer offen informiert haben, dass wir den Baugrund Nr. 611/9 die nächsten Jahre in erster Linie als Garten nützen würden, war dies mitunter ein Grund, warum damals gegen einen Verkauf des Baugrundes an uns entschieden wurde. Wir möchten hiermit noch einmal festhalten, dass wir in keinster Weise ein Spekulationsgeschäft anstreben, sondern lediglich*

die ersten Jahre unseren Garten erweitern möchten und den Baugrund bei Interesse möglicherweise in Zukunft eines unserer zwei Kinder zum Hausbau anbieten würden.

Die Siedlungsstruktur wird unserer Meinung durch den Verkauf des Grundstücks an uns auch nicht beeinträchtigt, da es sich um ein Radgrundstück handelt.

Wie im Jahr 2012 bereits schriftlich mitgeteilt, würden wir natürlich auch den von der Gemeinde festgelegten Baugrundstückspreis samt allen anfallenden Anschlusskosten und Gebühren bezahlen. Somit würde der Gemeinde unseres Erachtens kein finanzieller Nachteil entstehen.

Nachdem wir kürzlich auf der Gemeinde waren um erneut das Ansuchen betr. den Kauf dieses Baugrundes zur Vorlage bei der Gemeinderatssitzung abzugeben, haben wir erfahren, dass es nun auch einen anderen Interessenten an vorgenanntem Baugrund gibt.

Im Falle eines anderweitigen Verkaufs des Baugrundes, ersuchen wir Sie um Abklärung mit dem Interessenten, ob gegenständliches Grundstück wirklich für Bauzwecke in den kommenden fünf Jahren erstanden wird, wie der Bauzwang vorsieht. Denn auch wir haben Ihnen immer ehrlich mitgeteilt, dass wir im Falle eines Verkaufs an uns den Grund in den nächsten Jahren trotz Bauzwang nicht bebauen werden.

Wir danken für Ihre Bemühungen und ersuchen Sie als Entscheidungsträger höflich um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Karl Gruber: Weshalb hat sich der Bauausschuss für den Käufer Primetshofer entschieden und nicht für Herrn Vogl und Frau Lumetsberger? Man soll auch den Anrainern die Chance geben das Grundstück zu erwerben, da es sehr gut zu ihrem bereits erworbenen Grundstück dazu passt und ihre zwei Kinder daneben bauen könnten. Ich denke dass der Kauf des Grundstückes für sie ein Vorteil wäre.
Gibt es eine Möglichkeit, den Kaufvertrag rückgängig zu machen und das Grundstück an Herrn Vogl zu verkaufen? Herr Vogl will auch in späterer Folge ein Haus auf dem Grundstück bauen.
- Bgm. Leopold Buchberger: Zu diesem Zeitpunkt war nur der Antrag von Herrn Primetshofer eingelangt. Von Herrn Vogl und Frau Lumetsberger wurde erst am 05.03.2015 eingebracht. Herr Primetshofer hat den Kaufvertrag bereits unterschrieben und wie sollen wir argumentieren, wenn wir den Kaufvertrag rückgängig machen würden? Zuerst verkaufen wir den Grund, veranlassen alles für den Kaufvertrag und dann nach der Unterzeichnung sagen wir, er könnte den Grund doch nicht haben, da er an jemand anders verkauft wird. Es würde unsere Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden. Herr Vogl schreibt ausdrücklich, dass er nicht vor hat in nächster Zeit ein Haus auf diesem Grundstück zu errichten, sondern diesen als Garten nutzen möchte.
- AL Gerald Steiner: Wir haben diesen Grundstücksverkauf genauso gehandhabt wie die anderen Baugrundverkaufe zuvor auch und den gleichen Kauvertrag vom Notar ausarbeiten lassen. Herr Primetshofer hat schriftlich mitgeteilt, dass er ein Haus bauen will und den Kaufvertrag mit Bauzwang auch unterschrieben. Damals hat Herr Vogl ein Ansuchen bezgl. Kauf des Grundstückes eingebracht, welches vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt wurde.
- Paul Palmetshofer: Ich denke der Grundstücksverkauf an einen anderen Interessenten ist Herrn Vogl und Frau Lumetsberger zu schnell gegangen. Sollte es wieder einmal so einen Fall geben, wäre eventuell ein Vorverkaufsrecht eine Lösung.
- Mag. Thomas Hundegger: Eine Lösungsmöglichkeit wäre, wenn wir das Grundstück verkaufen an denjenigen, der den höheren Betrag dafür bezahlt.
- AL Gerald Steiner: Da für Grundstücke im Eigentum der Gemeinde bereits seit Jahren vom Gemeinderat ein Preis von € 15,00 beschlossen wurde, ist eine Ausschreibung nicht im Sinne der Gemeindepolitik.
Weshalb die Gemeinde damals nicht an Herrn Vogl und Frau Lumetsberger verkauft hat war, dass sie gesagt haben sie würden das Grundstück nicht bebauen sondern lediglich als Garten nutzen. Eine Begründung war, dass man ihnen, sowohl auch uns als Gemeinde

nichts Gutes tun würde. Wir hätten auf dieses Grundstück, ein Rückkaufrecht. Es wäre jetzt unfair gegenüber Herrn Vogl ihnen jetzt den Grund zu verkaufen, da sich die Situation seit damals nicht verändert hat. Wir hätten ihnen das Grundstück schon damals verkaufen können. Sollte Herr Primetshofer auf den Grundstück innerhalb von 5 Jahren nicht bauen, ist es ebenfalls möglich, dass wir das Grundstück zurückkaufen.

- Josef Buchberger: Wir haben gesagt, wir wollen so viele Häuselbauer wie möglich. Jetzt gibt es einen Interessenten der innerhalb von 5 Jahren ein Haus bauen möchte und deshalb ist für mich die Entscheidung klar.
- Paula Raffetseder: Ich würde es auch gegenüber Herrn Vogl unfair finden, da wir ihm den Grund damals schon hätten verkaufen können. Weiters sehe ich auch einen Vorteil aus finanzieller Sicht. Bei einem Wohnhaus hätten wir jährliche Einnahmen beim Wasser und Kanal.
- Mag. Thomas Hundegger: Kann der neue Eigentümer das erworbene Grundstück weiterverkaufen? Könnte es denn sein, dass er den Kauf des Grundstückes als Geldanlage sieht?
- AL Gerald Steiner: Natürlich kann er das Grundstück auch weiterverkaufen, dennoch bleibt der Bauzwang auf diesem Grundstück erhalten. Falls jemand Geld anlegen möchte, denke ich nicht, dass sich jemand einen Grund kauft worauf Bauzwang besteht.
- Manfred Buchberger: Im Allgemeinen ist wichtig, dass die Baugründe auch tatsächlich bebaut werden.
- Karl Gruber: Gescheitert ist das Ansuchen von 2012 von Herrn Vogl und Frau Lumetsberger wegen dem Bauzwang auf diesem Grundstück. Im neuerlichen Ansuchen ist ersichtlich, dass sie nicht vor haben in nächster Zeit ein Wohnhaus zu bauen. Das ist wirklich schade.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kaufvertrag mit Andreas Primetzhofer, geb. 22.12.1970, 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 15 betreffend Verkauf des Baugrundstücks 611/9, KG St. Georgen am Walde, im Ausmaß von 726 m² zum Preis von € 13.587,22.

Abstimmung:

Art: Handerheben

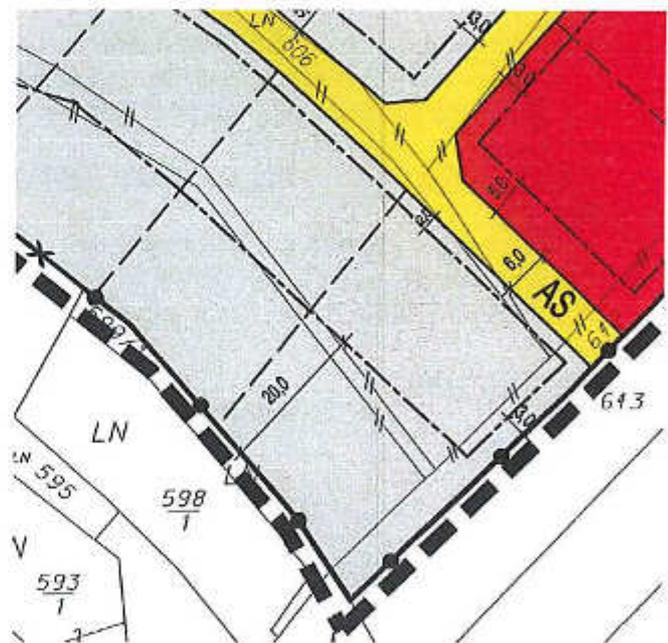
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Markus und Katharina Kern, Schanzweg 14, Ansuchen um Zusammenlegung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Katharina und Markus Kern, Schanzweg 14, vom 16.02.2015 betreffend Zusammenlegung der Parzellen 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Unseren Bedürfnissen entsprechend nach einem größeren Baugrund haben wir von Herrn und Frau Freyenschlag die Parzellen 600/6 und 600/7 erworben.
Auf Ersuchen der Gemeinde haben wir später die Restparzelle 612 (Landwirtschaftliche Nutzung) von der Marktgemeinde St. Georgen dazugekauft
Um eine optimale Platzierung unseres Hauses zu ermöglichen ersuche wir nun die Einzelparzellen in eine Bauparzelle zusammen zu führen.
Mit der Bitte um eine positive Erledigung unseres Anliegens verbleiben wir
Mit freundlichen Grüßen
- Kaufvertrag vom 26.05.2012
Verkauf des Grundstücks 612, KG St. Georgen am Walde im Ausmaß von 228 m² von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Markus und Katharina Kern zum Preis von € 3.420,00.
- Grundstück 612, KG St. Georgen am Walde ist seit 23.10.2012 als Bauland „Wohngebiet“ im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.



- Bebauungsplan Nr. 10.0 – Schanzberg 1:
 - Grundstücksgrenzen der Bauparzellen sind vorgegeben
 - Rechtskräftig seit 14.07.2006
- Folgende Gründe sprechen gegen eine Grundstücksvereinigung
 - Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 10.0 – Schanzberg 1: Änderungsverfahren wäre notwendig
 - Parzellierungsvorschlag durch Ortsplaner im Bebauungsplan Nr. 10 würde verworfen und Planungen wären in Zukunft sinnlos.
 - Auch in gleichgelagerten Fällen wurde keine Zustimmung erteilt:
 - Grundstücke 600/1, 600/2 und 600/3, KG St. Georgen am Walde (Ing. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38)
 - Grundstücke 611/8 und 611/9, KG St. Georgen am Walde (Johannes Vogl und Andrea Lumetsberger, Schanzberg 18).

➤ Mindereinnahmen der Gemeinde an Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen

- Mehrstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
Ablehnung des Ansuchens Ansuchen von Katharina und Markus Kern, Schanzweg 14, vom 16.02.2015 betreffend Vereinigung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde:

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bgm. Leopold Buchberger: Es wurde eine Parzellenstruktur gemacht und Anträge von Grundstückszusammenlegungen wurden bisher immer vom Gemeinderat abgelehnt. Wenn der Gemeinderat bei diesem Ansuchen dafür stimmt, ist ein neuer Bebauungsplan zu erstellen. Weiters stellt sich die Frage, wie würden wir bei den Anträgen argumentieren und begründen welche wir bereits abgelehnt haben? Markus Kern wusste bereits vor dem Grundstückskauf, dass der Bebauungsplan eine Zusammenlegung der Grundstücke nicht zulässt.
- Paul Palmetshofer: Wie funktioniert die Grundstückszusammenlegung beim Roten-Kreuz? Wie ist es möglich dass ein Grundstück geteilt wird, - eine Hälfte zum Grundstück 24/28 und die andere Hälfte zum Grundstück 24/25 kommt?
Hat Herr Kern auf diesen Grundstücken Bauzwang?
- AL Gerald Steiner: Die Grundstücke im Bereich Roten-Kreuz sind nicht im Bebauungsplan enthalten, deshalb ist eine Zusammenlegung möglich.
Auf den Grundstücken von Herrn Kern besteht kein Bauzwang.
- Franz Temper: Warum musste Herr Kern das Grundstück 612 kaufen?
- AL Gerald Steiner: Im Bebauungsplan Schanzberg 1 ist ersichtlich, dass die Baufluchtlinien auch über das Grundstück 612 reichen, und somit war ein Kauf erforderlich.
- Josef Buchberger: Ich denke es gilt gleiches Recht für alle. Wir haben bei niemanden unsere Zustimmung auf Zusammenlegung von Grundstücken gegeben, also bin ich auch hier gegen diesen Antrag.
- Paul Palmetshofer: Es handelt sich hierbei um 2 Parzellen. Sind dadurch auch zweimal die Aufschließungsgebühren zu bezahlen?
- AL Gerald Steiner: Herr Kern hat für 5 Jahre jährlich ca. € 1.720,00 an Aufschließungsbeiträgen für Kanal und Straße zu entrichten. Nach den 5 Jahren geht der Aufschließungsbeitrag für Kanal in den Erhaltungsbeitrag über. Der Mindestabstand von 3 m zum nächsten Grundstück bei Hauptgebäuden muss eingehalten werden. Garagen dürfen bis zur Grundgrenze gebaut werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Ablehnung des Ansuchens von Markus und Katharina Kern, Schanzweg 14, betreffen Zusammenlegung der Grundstücke 600/6, 600/7 und 612, KG St. Georgen am Walde.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Karl Gruber
Franz Temper
Renate Fürst
Paul Palmetshofer
Engelbert Klaus
Friedrich Hochstöger
Roland Rigler
Johannes Neuhauser
Johann Grünsteidl

- Stimmhaltung: Andreas Payreder
Mag. Thomas Hundegger
Erich Pözl

13. Verwendung der früheren Besamungsprämie (Landwirtschaftliche Projektförderung) (Beilage A)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag gemäß § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. von SPÖ-Gemeinderäten vom 04.02.2015 um Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung:

Verwendung der früheren Besamungsprämie

Da der Betrag von € 7.000,00 (frühere Besamungsprämie) derzeit von den Landwirten für die Splittreinigung bzw. Sanierung der öffentlichen Wege nur geringfügig verwendet wird, fließt der Großteil dieses Betrages wieder ins Gemeindebudget.

Daher schlagen wir von der SPÖ Fraktion vor, diesen Teil für die Erhaltung der wichtigsten öffentliche Wege durch die Gemeindearbeiter zu verwenden.

Es würde dadurch die gesamte St. Georgener Bevölkerung davon profitieren.

Für die SPÖ Fraktion:

*Barbara Kurzbauer
Heinrich Haider
Herbert Offenthaler
Herta Aumayer
Manfred Buchberger
Siegfried Prandstätter
Martin Buchberger
Maria Haider
Josef Buchberger*

- Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-511001/312-2010-Pra/Kai vom 15.11.2010:

3.4.1. Tierzuchtförderung

*Da das Oö. Tierzuchtgesetz 2009 keine Verpflichtung der Gemeinden zur Förderung der Tierzucht, sondern lediglich die Möglichkeit von Förderungen vorsieht, machen wir darauf aufmerksam, dass diesbezügliche Ausgaben der Gemeinden **freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang** darstellen und daher im Rahmen des maximalen Kontingents von 15 Euro pro Einwohner Platz finden müssen.*

- Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2010:

Gemeindeförderungen 2011

Landwirtschaftliche Projektförderung	7.000,00		Verknüpfung mit konkreter Dienstleistung	mit Sachzwang
Künstliche Besamung (Tierzuchtförderung)	7,00	pro belegfähigem Rind	ca. € 9.000,00/Jahr Streichung per 31.12.2010	ohne Sachzwang

- 2011 und 2012 keine Auszahlung, da seitens der Ortsbauernschaft kein Vorschlag für eine Förderung mit Sachzwang eingebracht wurde.

- Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2012:

Landwirtschaftliche Projektförderung für das Jahr 2013 in Höhe von max. € 7.000,00 in Form von St.-Georgener-Gutscheinmünzen für Streusplittäumung bei Schneedepots und Instandhaltung von öffentlichen Wegen

- Richtlinien für Streusplittäumung bei Schneedepots:

- Lokalausweis im Frühjahr bevor Streusplitt entfernt wird.
Teilnehmer: Bürgermeister, Amtsleiter, Bauhofvorarbeiter, Ortsbauernobmann
- Ersatz von Streusplittäumung bei Schneedepots (im Kreuzungsbereich udgl.)
- Kein Ersatz entlang von Güterwegen und Gemeindestraßen
- Auszahlung in Form von St.-Georgener-Gutscheinmünzen

- Richtlinien für Instandhaltung öffentlicher Wege:

- Festlegung eines Budgetrahmens vor Baumaßnahmen
 - Vorschlag Bauprogramm durch Ortsbauernobmann
 - Bauaufsicht durch Gemeindebauhof
 - Lieferscheinbestätigung durch Ortsbauernobmann
- Förderung 2013

für Streusplitträumung bei Schneedepots:	€ 975,00
für Instandhaltung öffentlicher Wege:	€ 0,00
 - Förderung 2014

für Streusplitträumung bei Schneedepots:	€ 471,00
für Instandhaltung öffentlicher Wege:	€ 0,00
 - Mehrstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 03.03.2015:
 - *Landwirtschaftliche Projektförderung für Streusplittdepot-Räumung für 2015 in Höhe von € 1.000,00*
 - *Instandhaltung von öffentlichen Wegen durch Gemeindebauhof*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger: Die SPÖ-Fraktion stellt den Antrag einen Teil der € 7.000,00 für die Splittdepoträumung durch Landwirte zu verwenden und der Rest ist für die Sanierung der öffentlichen Wege durch die Gemeindearbeiter zu verwenden. Ich möchte dazu sagen, dass das jedoch nur für die wichtigsten öffentlichen Wege gilt. Bis jetzt wurde der restliche Betrag nicht für Wegesanierung durch Landwirte verwendet.
- Erich Pölzl: Vor 2 Jahre haben wir im Gemeinderat die Verwendung der landwirtschaftlichen Projektförderung beschlossen. Wenn ich mich richtig daran erinnere, habe ich mit Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger darüber gesprochen, sollten die € 7.000,00 nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, wird der Differenzbetrag für die Wege oder Straßensanierungsprojekte durch die Gemeinde verwendet. Es gibt einige öffentliche Wege, welche von Landwirten genutzt werden um auf ihre Felder zu gelangen, die sanierungsbedürftig sind. Jedoch bin ich aufgrund der Aussage vom Herrn Bürgermeister bezüglich Straßensanierung durch Gemeinde auf kein Drängen bei den Landwirten diesbezüglich gekommen. Die landwirtschaftliche Projektförderung soll so belassen werden, wie sie bereits einmal beschlossen wurde und ich schlage vor, dass ich mich um zukünftige Bauprogramme annehme.
- Paul Palmeshofer: Meiner Meinung nach handelt es sich bei diesem Antrag um eine Abschaffung der landwirtschaftlichen Projektförderung. Der Eigentümer der öffentlichen Wege ist die Gemeinde, also muss die Gemeinde bei der Sanierung ohnehin helfen. Die Gemeindearbeiter haben einen höheren Stundenlohn als Landwirte welche über den Maschinenring gemeldet, arbeiten. Also wenn es mit dem Maschinenring abgewickelt werden würde, hätten wir für dasselbe Geld die doppelte Leistung.
- AL Gerald Steiner: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Straßenerhaltung von öffentlichen Wegen die Aufgabe der Gemeinde ist und dies im Rahmen des Möglichen von unseren Bauhofarbeitern erledigt wurde. Vor kurzem hatten wir eine Gemeindeprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg, wobei die Personaleinheiten und die Aufgabengebiete des Gemeindebauhofes in Frage gestellt wurden. Würden wir jemanden anderen mit den Aufgaben der Gemeinde beauftragen, würden wir der Aufsichtsbehörde ein Argument liefern um Personal im Bauhof einzusparen. Wenn Landwirte eingesetzt werden, darf man nicht vergessen, dass dadurch zusätzliche Kosten (Traktor, Erdschaufel,...) entstehen. Die Bauhofarbeiter bekommen monatlich ihre Entlohnung und die benötigten Gerätschaften sind ebenfalls vorhanden. Weiters möchte ich anmerken, dass lt. Gemeindeprüfer die Landwirtschaftsförderung durch Gemeinde eine Doppelförderung ist und diese ersatzlos gestrichen werden sollte. Eine Landwirtschaftliche Projektförderung kann nur aufgrund einer Verknüpfung mit einer konkreten Dienstleistung gefördert werden. Das heißt, es kann nur

gezahlt werden, wenn eine Aufgabe der Gemeinde von jemand anders erledigt wird. z.B. Splitträumung in Kreuzungsbereichen auf öffentlichen Wegen durch Landwirte.

- Bgm. Leopold Buchberger: Ich finde es schade, wenn das nicht verwendete Geld von den € 7.000,00 im Budget der Gemeinde bleibt. Das Geld sollte dafür verwendet werden, wofür es eigentlich vorgesehen ist – in erster Linie für Landwirte. Das Geld muss sinnvoll eingesetzt werden, deshalb ist es wichtig die Wege, welche von Landwirten genutzt werden zu reparieren. Es ist besser eigene Leute zu verwenden die bereits ohnehin bezahlt werden müssen, als anderweitiges Personal zu bezahlen. Wenn Landwirte mithelfen wollen, ist es kein Problem sie zu entlohnen, jedoch ist eine Kontrolle durch Bauhofarbeiter sehr wichtig.
- Manfred Buchberger: Wie ich das sehe, gibt es eine Landwirtschaftliche Projektförderung in Höhe von € 7.000,00. Die Bauernschaft kann einen Teil des Betrages für die Splitträumung verwenden. Der Restbetrag bleibt im Gemeindebudget und die Gemeinde kann damit wirtschaften. Wichtig ist, eine Förderung gehört ausgeschöpft, da es ansonsten, wenn dies jedes Jahr nicht der Fall ist, einmal sein könnte, das die Förderung einmal gestrichen wird.
- Paul Palmethofer: Das Geld welches von der Landwirtschaftsförderung nicht genutzt wird, wird für die Wegeerhaltung der öffentlichen Wege verwendet und nicht abgeschafft. Ich bitte den Antrag der SPÖ-Fraktion für jedermann verständlich zu formulieren.
- Josef Buchberger: Für mich ist der Antrag richtig formuliert. Das übrig gebliebene Geld der Landwirtschaftsförderung ist sinnvoll einzusetzen. Unter den Begriff „Landwirtschaftliche Projektförderung“ fällt für mich auch das Sanieren von öffentlichen Wegen, da sie zum Größten Teil von Landwirten genutzt werden.
- Mag. Thomas Hundegger: Wenn das übriggebliebene Geld für die Sanierung der öffentlichen Wege verwendet wird, wie es bereits zuvor besprochen wurde, ist es wichtig einen Stichtag für die Beantragung der Sanierung anzugeben.
- Renate Fürst: Beim Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2012 ist ersichtlich, welche Vorgehensweisen festgelegt wurden und bereits dort wurde die Aufsicht durch Bauhofarbeiter bei der Sanierung beschlossen. Es ist wichtig einen Stichtag anzugeben bis zu diesen die Landwirte ihre Anträge für die Sanierung der öffentlichen Wege für das jeweilige Jahr einbringen können.
- AL Gerald Steiner: Beschlossen wurde auch, dass Vorschläge für das Bauprogramm durch den Ortsbauernobmann eingebracht werden. Es soll nicht sein, dass Anträge die zuerst eingebracht werden erledigt werden und für Anträge die später eingelangt sind, aber höhere Priorität hätten nicht erledigt werden können weil kein Geld mehr zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass die Dringlichkeit der Wegsanierungen abgewogen wird und mit dem Ortsbauernobmann und den Bauhofarbeitern die Abfolge der Wegsanierungen genau geplant und abgesprochen wird. Aufgrund der Diskussion stelle ich fest, unser Ziel ist es, die Sanierung der öffentlichen Wege mit Hilfe der Landwirtschaftlichen Projektförderung zu erledigen und dadurch den bisher nicht verwendeten Differenzbetrag der Förderung sinnvoll zu nutzen.
- Erich Pölzl: Die Gemeindebediensteten bzw. Gemeindearbeiter sollen die Leute darauf hinweisen, dass sie sich bezüglich Wegsanierung mit mir in Verbindung setzen sollen, bzw. ich mich mit ihnen in Verbindung setze. Nachdem wir die Förderung für die Splitträumung ausbezahlt haben, wissen wir die Höhe des übriggebliebenen Betrages und damit kann dann auch gewirtschaftet werden.
- Bgm. Leopold Buchberger: Wichtig ist das Landwirte dieses Angebot nutzen. Sollte das nicht der Fall sein, liegt es an der Gemeinde zu entscheiden welche Wege sanierungsbedürftig sind und welche nicht. Natürlich gibt es seitens Gemeinde auch kein Problem wenn gewünscht wird, dass im Vorfeld die Bauhofarbeiter die öffentlichen Wege besichtigen und eine Liste mit den defekten Wegen erstellt. Wichtig ist, dass wir eine saubere Lösung für die Nutzung des übrig gebliebenen Geldes finden und diese auch eingehalten wird. Ich stelle

den Antrag, dass der Restbetrag der Landwirtschaftlichen Projektförderung für die Sanierung der öffentlichen Wege verwendet wird. Für die Durchführung sind die Gemeindebauhofarbeiter verantwortlich und Landwirte können im Bedarfsfall helfen.

- Herbert Offenthaler: Wird eine Wegsanierung durch einen Bauhofarbeiter erledigt, bzw. beaufsichtigt, kann man sicher sein, dass die Arbeit gut erledigt worden ist.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Landwirtschaftliche Projektförderung für das Jahr 2015 in Höhe von € 7000,00:

- ca. € 1.000,00: für die Splitträumung bei Schneedepots durch Landwirte
- Restbetrag: für die Instandhaltung von öffentlichen Wegen durch den Gemeindebauhof. Im Bedarfsfall im Auftrag der Gemeinde durch Landwirte

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Karl Gruber
Renate Fürst
Erich Pölzl
Andreas Payreder
Paul Palmethofer
Engelbert Klaus
Friedrich Hochstöger
Roland Rigler
Johann Grünsteidl
- Stimmenthaltung: Mag. Thomas Hundegger
Franz Temper
Johannes Neuhauser

14. Dringlichkeitsantrag (Beilage B): Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“. Kostenvorschuss für Sachverständigengebühr aufgrund Beschluss des Landesgerichts Linz 29 CG 10/14p-9

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6 vom 06. März 2015:
... in der Anlage übermitteln wir den Beschluss des LG Linz mit welchem uns der Erlag eines Kostenvorschusses für die Sachverständigen Gebühren auferlegt wurden...
- Beschluss vom Landesgericht Linz, Abteilung 29 vom 03 März 2015, 29 CG 10/14 p – 9:
Der klagenden Partei (VFI & Co KG St. Georgen am Walde) und der beklagten Partei (Hochstätger GesmbH, 4363 Pabneukirchen, Markt 89) wird aufgetragen, binnen 14 Tage bei Gericht einen Kostenvorschuss in Höhe von € 2.500,00 zwecks Abdeckung der voraussichtlich anfallenden Sachverständigengebühren zu erledigen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Kostenvorschuss für Sachverständigengebühren aufgrund Beschluss des Landesgerichts Linz 29 CG 10/14p-9 in Höhe von € 2.500,00.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Dringlichkeitsantrag (Beilage C): Florian und Petra Großsteiner, Haruckstein 52, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Graben I für Kanalleitung für Kleinkläranlage

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Graben I, Bereich Zufahrt Dickerl
bei km 0,370 re.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Florian und Petra Großsteiner, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 52, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Kleinkläranlage und will zu diesem Zweck Rohrleitungen im Güterweg Graben I, im Bereich von km 0,370 re.i.S.d.Km. verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanalleitung im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine

Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages

verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am

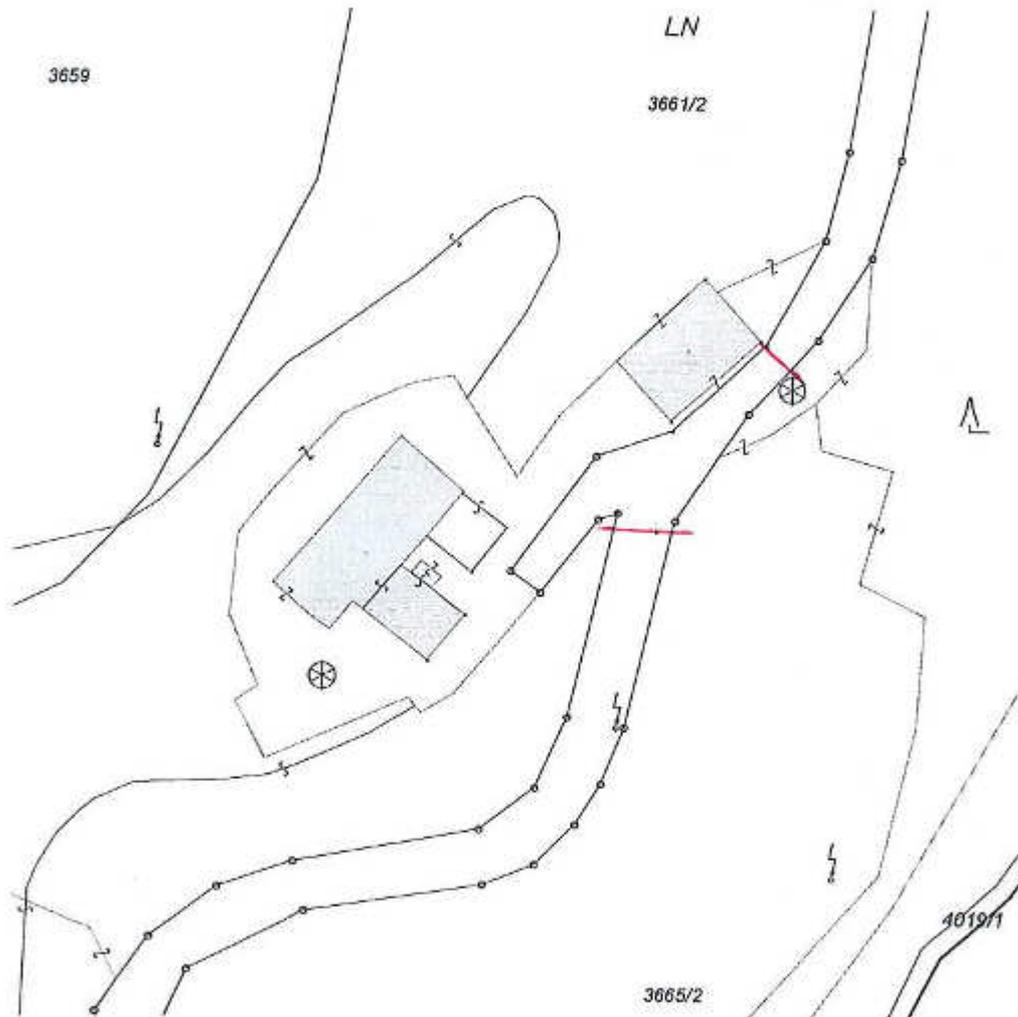
St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigte:

.....
Leopold Buchberger

.....
Florian Großsteiner, Petra Großsteiner



Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ. 612-2-2015/Bu/Ge vom 13.03.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.

2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen. Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben: (Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
 - RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
 - RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.

16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.
18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.
20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Florian und Petra Großsteiner, Haruckstein 52, für Sondernutzung des Güterwegs Graben I für Kanalleitung für Kleinkläranlage

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

16. Allfälliges

16.1. Nachtragsvoranschlag 2014: Prüfungsbericht durch BH Perg

- Schreiben von Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPE-2013-22350/5-MU vom 11.02.2015 bezüglich Prüfung des Nachtragsvoranschlags:

1) Ergebnis:

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 12. Dezember 2014 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014, der

- a) ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von je 3.278.600 Euro (ausgeglichene Gebarung)*
- b) außerordentliche Einnahmen von 674.400 Euro und Ausgaben von 822.800 Euro (Abgang: 148.400 Euro)*

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 idGF einer Überprüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

- *Der Abgang im außerordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen des § 8 Oö. GemHKRO*
- *Gegenüber dem Voranschlag 2014 haben sich die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes um 79.900 Euro erhöht und die Ausgaben um 26.100 Euro verringert. Dadurch konnte ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erzielt werden. Die Hauptursache für dieses gute Ergebnis sind bei den Ausgaben niedrigere Winterdienstkosten (- 32.000 Euro) und weniger Personalkosten (inkl. Pension; - 37.600 Euro) und bei den Einnahmen eine Steigerung bei den Benützungsgebühren (+ 25.000 Euro).*

Das Ergebnis der Überprüfung des Nachtragsvoranschlags 2014 ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

16.2. Personalveränderungen

- Beendigung Dienstverhältnis von Kindergartenpädagogin Rosa Grünsteidl aufgrund Krankheit per 25.03.2015
- Personalaufnahme: Gruppenführende Kindergartenpädagogin Romana Peböck, Ober St. Georgen 52, VB I KBP 30,5 Wochenstunden ab 26.03.2015

16.3. Mühlviertler Alm

- Projekt WEGE 2015 – Leben und alt werden auf der Mühlviertler Alm: 20.03.2015 um 14:00 Uhr und 21.03.2015 um 8:30 Uhr, Arena Bad Zell

16.4. Gesunde Gemeinde

- Gitarrenworkshop mit Peter Ratzenbeck: 31.03.-02.04.2015, Beitrag € 150,00
- Kabarett: Dornrosen „unverblümt“: 18.04.2015, 20:00 Uhr, Musikschule, Eintritt: € 25,00
- Vortrag: Was tun bei akuten und chronischen Oberbauchschmerzen?: 06.05.2015, 19:00 Uhr, Musikschule, Freiwillige Spenden
- Konzert „Kristallklingschalen“: 04.06.2015, 20:00 Uhr, Musikschule, Eintritt: € 20,00

16.5. 24. Ortsbildmesse

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Dorf- & Stadtentwicklung, RO-D-110629/1-2015-Bk/Ne vom 02.03.2015:
- Sonntag, 06.09.2015 in Gmunden
- Einladung wurde an Verschönerungsverein – Verein für Dorf- & Stadtentwicklung, Obfrau Roswitha Kastenhofer, Linden 53, weitergeleitet

16.6. Hundekot

- Artikel in Gemeindeinformation vom Februar 2015: Hundekot – immer wieder ärgerlich!
- Hundekot-Sackspende wird von Gemeinde im Bereich des Tourismuspavillons für Gäste und Bevölkerung angebracht

An den Gemeinderat von St. Georgen am Walde
zH Bürgermeister Leopold Buchberger

Sankt Georgen am Walde, 2015-02-04

Antrag

Verwendung der früheren Besamungsprämie

da der Betrag von EUR 7000,00 (frühere Besamungsprämie) derzeit von den Landwirten für die Splittreinigung bzw. Sanierung der öffentlichen Wege nur geringfügig verwendet wird, fließt der Großteil dieses Betrages wieder ins Gemeindebudget.
Daher schlagen wir von der SPÖ Fraktion vor, diesen Teil für die Erhaltung der wichtigsten öffentlichen Wege durch die Gemeindearbeiter zu verwenden.
Es würde dadurch die gesamte St. Georgener Bevölkerung davon profitieren.

für die SPÖ Fraktion:

Bauer & Kurz Bauer

Haider Heinrich

Herbert Ofenthaler

Aumayr Karl

Mauspel Franz

Promstilla Sigmund

Buchberger Martin

Reich Martin

Buchberger J.

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2015/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

09.03.2015

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2015 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Kostenvorschuss für Sachverständigengebühren aufgrund Beschluss des Landesgerichts Linz 29 CG 10/14p-9

Begründung der Dringlichkeit:

Das E-Mail von Rechtsanwalt Poduschka ist erst am 06.03.2015 um 15:30 Uhr beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2015/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

10.03.2015

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2015 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Florian und Petra Großsteiner, Haruckstein 52, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Graben I für Kanalleitung für Kleinkläranlage

Begründung der Dringlichkeit:

Das Ansuchen von Florian und Petra Großsteiner, Haruckstein 52 ist erst am 10.03.2015 beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **12.12.2015** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:20** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Step Buchberger

Schachenhofer

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **26. Juni 2015** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **26. Juni 2015**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Buchberger Step.

Paul Polz